

# Amtsblatt

## der

# Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 302

31. Dezember 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2855/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 2856/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien .....	5
Verordnung (EWG) Nr. 2857/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs ....	8
Verordnung (EWG) Nr. 2858/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta .....	12
Verordnung (EWG) Nr. 2859/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta .....	15
Verordnung (EWG) Nr. 2860/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberbekleidung, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta ..	18
Verordnung (EWG) Nr. 2861/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberbekleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta .....	21

**Inhalt (Fortsetzung)**

**II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

**Rat**

**72/461/EWG:**

Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ..... 24

**72/462/EWG:**

Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ..... 28

**Kommission**

**72/463/EWG:**

Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1972/1973 ..... 55

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2855/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen sieht in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 des Anhangs I vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 300 Tonnen für „andere Gewebe aus Baumwolle“, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel eröffnet; nach Artikel 1 des genannten Anhangs betragen für diese Waren die Kontingentszollsätze 55 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 300 Tonnen für die genannten Waren zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 7,1 v.H., 7,7 v.H., 7,7 v.H. und 8,2 v.H. für die jeweils unter die Tarifstellen 55.09 A I, A II, B I und B II fallenden Waren.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufge-

stellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Israel und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Israel in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	80,7	93,0	89,9
Benelux	9,2	0,2	—
Frankreich	5,3	2,0	2,5
Italien	4,8	4,8	7,6

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	76,6
Benelux	16,0
Frankreich	4,2
Italien	3,2



*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 225 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	172 Tonnen,
Benelux	36 Tonnen,
Frankreich	10 Tonnen,
Italien	7 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 75 Tonnen bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

*Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sich bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Israel tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
T. WESTERTERP

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2856/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen sieht in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 des Anhangs I vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 1 800 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien eröffnet; nach Artikel 2 des genannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 40 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 1 800 Tonnen für die genannten anderen Gewebe aus Baumwolle zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 5,2 v.H., 5,6 v.H. 5,6 v.H. und 6 v.H. für die jeweils unter die Tarifstelle 55.09 A I, A II, B I und B II fallenden Waren.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	7,4	4,0	5,2
Benelux	2,1	1,4	2,2
Frankreich	90,5	75,4	75,7
Italien	—	19,2	16,9

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	7,2
Benelux	2,2
Frankreich	76,3
Italien	14,3.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 75 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit

noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede

Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Da das Zollkontingent bis zum 31. Dezember 1973 gilt, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 1 800 Tonnen bis zu der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v.H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	5,2
	II. andere	5,6
	B. andere:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	5,6
	II. andere	6

#### Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 350 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	100 Tonnen,
Benelux	30 Tonnen,
Frankreich	1 030 Tonnen,
Italien	190 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 450 Tonnen bildet die Reserve.

#### Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei

Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu

90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### *Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Spanien tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
T. WESTERTERP

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2857/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen sieht in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 des Anhangs I vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 200 000 Tonnen für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet; nach Artikel 2 des genannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 40 v.H. der im Verlauf dieses Jahres für diese Waren tatsächlich angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 1 200 000 Tonnen für die genannten Erdölerzeugnisse zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Erdölerzeugnisse in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der

betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	48,51	53,11	19,8
Benelux	18,75	21,90	25,4
Frankreich	3,91	8,05	13,0
Italien	28,83	16,94	41,8

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	55,6
Benelux	16,3
Frankreich	7,8
Italien	20,3.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und

die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Da das Zollkontingent bis zum 31. Dezember 1973 gilt, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 und vorbehaltlich der Maßnahmen, die gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4 des Anhangs I zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien getroffen werden könnten, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten in Spanien raffinierten Erdölzeugnisse im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 200 000 Tonnen bis zu der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v.H.
27.10	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Leichtöle:</p> <p>III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. mittelschwere Öle:</p> <p>III. zu anderer Verwendung</p> <p>C. Schweröle:</p> <p>I. Gasöl:</p> <p>c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. Heizöl:</p> <p>c) zu anderer Verwendung</p> <p>III. Schmieröle und andere:</p> <p>c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)</p> <p>d) zu anderer Verwendung</p>	<p>2,4</p> <p>2,4</p> <p>1,4</p> <p>1,4</p> <p>1,6</p> <p>2,4</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v.H.
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:  B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung	0,6
27.12	Vaselin:  A. roh: III. zu anderer Verwendung  B. andere	0,8  2,8
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:  B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung  II. andere	0,8  2,4
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:  C. andere: II. andere	0,8

*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 960 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	533 000 Tonnen,
Benelux	157 000 Tonnen,
Frankreich	75 000 Tonnen,
Italien	195 000 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 240 000 Tonnen bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei

Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### *Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wurden.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Spanien tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
T. WESTERTERP

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2858/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 750 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des genannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 30 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 750 Tonnen für die genannten Baumwollgarne zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 2,4 v.H. bzw. 1,2 v.H., 1,8 v.H. und 2,1 v.H. für die unter die Tarifstellen 55.05 A bzw. 55.05 B I a), 55.05 B I b) und 55.05 B II des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Baumwollgarne in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	67,1	30,2	41,5
Benelux	30,4	41,5	42,0
Frankreich	1,1	—	2,1
Italien	1,4	28,3	14,4

An Hand dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	44
Benelux	34
Frankreich	10
Italien	12.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis

zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung

der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Da das Zollkontingent bis zum 31. Dezember 1973 gilt, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 750 Tonnen bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v.H.
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschl. Unterlage) von 900 g je Stück	2,4
	B. andere:	
	I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg:	
	a) ungezwirnt	1,2
b) andere	1,8	
	II. andere	2,1

*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 600 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	264 Tonnen,
Benelux	204 Tonnen,
Frankreich	60 Tonnen,
Italien	72 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 150 Tonnen bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote

zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### *Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
T. WESTERTERP

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2859/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 600 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des genannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 30 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 600 Tonnen für die genannten Spinnfasern zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 2,5 v.H. bzw. 3 v.H. für die unter die Tarifstellen 56.04 A bzw. 56.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Spinnfasern in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus

Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	—	—	—
Benelux	—	1,0	7,7
Frankreich	16,8	7,2	—
Italien	83,2	91,8	92,3

An Hand dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, kann der Hundertsatz der ursprünglichen Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	10
Benelux	20
Frankreich	20
Italien	50.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 67 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um

Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der

Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Da das Zollkontingent bis zum 31. Dezember 1973 gilt, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 600 Tonnen bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v.H.
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	
	A. synthetische Spinnstoffe	2,5
	B. künstliche Spinnstoffe	3,0

### Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 400 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	40 Tonnen,
Benelux	80 Tonnen,
Frankreich	80 Tonnen,
Italien	200 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 200 Tonnen bildet die Reserve.

### Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder — bei

Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mit-

gliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### *Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
T. WESTERTERP

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2860/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 100 Tonnen für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des genannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 30 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen für die genannte Oberkleidung zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 3,1 v.H. bzw. 5,4 v.H. und 3,9 v.H., für die unter die Tarifstellen 60.05 A I bzw. 60.05 A II und 60.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Oberkleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	25	12,5	12,5
Benelux	—	—	—
Frankreich	75	87,5	75
Italien	—	—	12,5

An Hand dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, kann der Hundertsatz der ursprünglichen Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	20
Benelux	10
Frankreich	50
Italien	20

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf

die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingenzzeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingenzmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingenzzeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der

Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Da das Zollkontingent bis zum 31. Dezember 1973 gilt, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v.H.
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
	I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	3,1
	II. andere	5,4
	B. andere	3,9

*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 80 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	16 Tonnen,
Benelux	8 Tonnen,
Frankreich	40 Tonnen,
Italien	16 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 20 Tonnen bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote

abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mit-

gliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### *Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
T. WESTERTERP

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2861/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 300 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des vorgenannten Anhangs beträgt der Kontingentszollsatz 30 v.H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 300 Tonnen zum Kontingentszollsatz von 5,1 v.H. für die genannten Waren zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Oberkleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Ein-

fuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	64,3	56,8	42,7
Benelux	25,6	23,7	44,6
Frankreich	10,1	6,6	7,1
Italien	—	12,9	5,6

An Hand dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	43
Benelux	27
Frankreich	20
Italien	10.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 70 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reserve vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Da das Zollkontingent bis zum 31. Dezember 1973 gilt, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 300 Tonnen auf 5,1 v.H. ausgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 210 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	90 Tonnen,
Benelux	57 Tonnen,
Frankreich	42 Tonnen,
Italien	21 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 90 Tonnen bildet die Reserve.

#### Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
T. WESTERTERP

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1972

zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(72/461/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1970 <sup>(2)</sup>, wird so lange nicht die erwartete Wirkung haben, als der innergemeinschaftliche Handelsverkehr durch die derzeit bestehenden Unterschiede zwischen den viehseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten für Fleisch behindert wird; zur Beseitigung dieser Unterschiede ist es notwendig, die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten für Fleisch einander anzugleichen.

Damit insbesondere der Gesundheitszustand der Tiere, von denen das zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmte frische Fleisch stammt, besser festgestellt werden kann, sollte vorgeschrieben

werden, daß Tiere bestimmter Arten während eines festgelegten Zeitraums im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sein müssen, sofern das Bestimmungsland keine Ausnahme hiervon zugelassen und dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt hat.

Damit Viehseuchen nicht durch frisches Fleisch verschleppt werden, ist das frische Fleisch vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschließen, das von Tieren stammt, die aus einem Betrieb oder einer Zone kommen, für die viehseuchenrechtliche Sperrmaßnahmen gemäß der Gemeinschaftsregelung gelten.

Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß der Gemeinschaftsregelung nicht entsprechendes frisches Fleisch nicht mit der in dieser Regelung vorgesehenen Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen wird.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, zu verbieten, daß in ihrem Hoheitsgebiet Fleisch in Verkehr gebracht wird, das nicht den von der Gemeinschaft erlassenen viehseuchenrechtlichen Vorschriften entspricht; dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sollte jedoch auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, dieses Fleisch zurückzusenden, sofern viehseuchenrechtliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sowie den zuständigen Behörden des Versandlandes muß eine Begründung für die Sperre oder die Beschränkung gegeben werden, damit die Beteiligten die Beweggründe für eine solche Maßnahme beurteilen können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 30. 10. 1970, S. 42.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, zu verbieten, daß frisches Fleisch, welches aus einem Mitgliedstaat stammt, in dem eine Viehseuche ausgebrochen ist, in ihr Hoheitsgebiet verbracht wird; ein solches Verbot muß sich je nach Art und Charakter dieser Viehseuche entweder auf einen bestimmten Teil oder auf das gesamte Hoheitsgebiet des Versandlandes beziehen; beim Auftreten einer ansteckenden Tierkrankheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sind schnell geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen; die mit solchen Krankheiten verbundenen Gefahren und die notwendigen Abwehrmaßnahmen müssen in der gesamten Gemeinschaft in gleicher Weise beurteilt werden; zu diesem Zweck ist es erforderlich, im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 <sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren einzuführen, nach dem die notwendigen Maßnahmen getroffen werden müssen.

Es wäre angebracht, in dieser Richtlinie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung herauszustellen und infolgedessen ausdrücklich festzulegen, daß bis zur Anwendung einer genauen Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr aus Drittländern die gegenüber diesen Ländern anzuwendenden einzelstaatlichen Bestimmungen nicht günstiger sein dürfen als die Bestimmungen, die auf Grund dieser Richtlinie im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, das von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt.

(2) Als Fleisch sind alle zum Genuß für Menschen geeignete Teile dieser Tiere anzusehen.

(3) Als frisch ist Fleisch anzusehen, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch im Sinne dieser Richtlinie gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) *amtlicher Tierarzt*: von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;
- b) *Versandland*: Mitgliedstaat, von dem aus frisches Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird;
- c) *Bestimmungsland*: Mitgliedstaat, in den frisches Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat versandt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 28. 10. 1968, S. 23.

#### Artikel 3

Aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darf in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nur frisches Fleisch versandt werden, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) wenn es sich um Fleisch handelt, das von Haustieren der Gattungen Ziegen und Schafe sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt, muß es unbeschadet des Artikels 7 von Tieren stammen, die mindestens während der letzten einundzwanzig Tage vor der Schlachtung oder, wenn es sich um Tiere handelt, die jünger als einundzwanzig Tage sind, seit ihrer Geburt im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sind;
- b) es muß von Tieren stammen, die aus einem Betrieb oder aus einer Zone kommen, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 7. Februar 1972 <sup>(3)</sup>, wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gelten, sofern die Tiere zu einer Tierart gehören, die für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
- c) es muß in Schlachthöfen gewonnen sein, in denen weder Maul- und Klauenseuche noch Schweinepest oder Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt wurde.

Bei der Feststellung einer dieser Krankheiten sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß das Fleisch von ansteckungsverdächtigen Tieren sowie kontaminiertes Fleisch vom innergemeinschaftlichen Verkehr ausgeschlossen wird.

#### Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 Buchstabe b) darf frisches Fleisch von Schweinen, Schafen und Ziegen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nur versandt werden, wenn die Tiere, von denen das Fleisch gewonnen worden ist, aus einem Betrieb des Versandlandes stammen, für den keine viehseuchenrechtliche Sperre wegen des Auftretens von Schweinebrucellose oder Ziegenbrucellose besteht.

Die Sperre nach Satz 1 hat mindestens 6 Wochen von dem Tag an zu betragen, an dem der letzte Fall amtlich festgestellt worden ist.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß frisches Fleisch, das von Tieren gewonnen worden ist, die nicht den Bestimmungen der Artikel 3 und 4

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1972, S. 95.

entsprechen, nicht mit der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit nach Anlage I Kapitel IX der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch versehen wird.

(2) Das Bestimmungsland kann untersagen, daß frisches Fleisch in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, wenn festgestellt wird, daß die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 bei diesem Fleisch nicht beachtet worden sind.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 muß auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten das Bestimmungsland die Rückbeförderung der ganzen Sendung dieses frischen Fleisches zulassen, sofern dem keine viehseuchenrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann die Vernichtung der betreffenden Sendung anordnen, wenn in Anwendung von Absatz 2 untersagt wurde, das Fleisch in den Verkehr zu bringen und vom Versandland oder gegebenenfalls vom Transitland eine Rückbeförderung nicht genehmigt wurde.

(5) Für die Durchführung der unter die Absätze 2, 3 und 4 fallenden Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 7 der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

#### Artikel 6

(1) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden eingelegt werden können, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(2) Jeder Mitgliedstaat räumt dem Absender von frischem Fleisch, das nach Artikel 5 Absatz 2 nicht in den Verkehr gebracht werden darf, das Recht ein, ein Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen. Jeder Mitgliedstaat trägt auch dafür Sorge, daß der tierärztliche Sachverständige vor weiteren Maßnahmen der zuständigen Behörden — wie der Vernichtung des Fleisches — feststellen kann, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 vorliegen haben.

Der tierärztliche Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben; er darf jedoch weder die Staatsangehörigkeit des Versandlandes noch diejenige des Bestimmungslandes besitzen.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen tierärztlichen Sachverständigen auf, die mit der Erstattung derartiger Gutachten betraut werden können. Sie erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das bei der Erstattung der Gutachten einzuhaltende Verfahren.

#### Artikel 7

(1) Die Bestimmungsländer können für den Einzelfall oder allgemein einem oder mehreren Versandländern Genehmigungen erteilen, wonach in ihr Hoheitsgebiet auch frisches Fleisch verbracht werden darf, das in Abweichung von Artikel 3 Buchstabe a) nicht von Tieren stammt, die mindestens während der letzten einundzwanzig Tage vor der Schlachtung oder, wenn es sich um Tiere handelt, die jünger als einundzwanzig Tage sind, seit ihrer Geburt im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sind.

(2) Erteilt ein Bestimmungsland eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1, so hat es die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(3) Erteilt ein Bestimmungsland eine der in Absatz 1 vorgesehenen Genehmigungen, so ist im Falle eines Transits auch eine entsprechende Genehmigung der betreffenden Transitländer herbeizuführen.

#### Artikel 8

(1) Unbeschadet der Artikel 3, 4 und 7 kann ein Mitgliedstaat, falls die Gefahr einer Ausbreitung von Tierkrankheiten durch das Verbringen von frischem Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet besteht, folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Bei Ausbruch einer Viehseuche in dem anderen Mitgliedstaat kann er das Verbringen von frischem Fleisch aus den verseuchten Teilen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vorübergehend verbieten oder beschränken;
- b) im Falle einer epizootischen Ausbreitung oder des Auftretens einer neuen schweren ansteckenden Tierkrankheit kann er das Verbringen von frischem Fleisch aus dem gesamten Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats vorübergehend verbieten oder beschränken.

(2) Jeder Mitgliedstaat hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich das Auftreten der Krankheiten im Sinne des Absatzes 1 in seinem Hoheitsgebiet sowie die von ihm getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen mitzuteilen. Er muß sie auch umgehend vom Erlöschen der Krankheit in Kenntnis setzen.

(3) Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen, insbesondere um eine Koordinierung mit den von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sicherzustellen, aufgehoben oder geändert werden müssen.

(4) Wenn die in Absatz 1 vorgesehene Lage eintritt und es notwendig erscheint, daß auch andere Mitgliedstaaten die auf Grund des genannten Absatzes getroffenen und gegebenenfalls gemäß Absatz 3 geänderten Maßnahmen anwenden, sind nach dem Verfahren des Artikels 9 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

(5) Artikel 8 der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch wird aufgehoben.

#### Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 10

Artikel 9 gilt für 18 Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ausschuß erstmals auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 oder auf Grund einer anderen entsprechenden Regelung befaßt wird.

#### Artikel 11

Bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren von frischem Fleisch aus dritten Ländern dürfen die einzelstaatlichen Bestimmungen für aus diesen Ländern eingeführtes frisches Fleisch nicht günstiger sein als die Bestimmungen nach dieser Richtlinie.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1974 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### Artikel 13

(1) Dänemark und das Vereinigte Königreich — mit Ausnahme von Nordirland — einerseits sowie Irland und das Vereinigte Königreich — dieses für Nordirland — andererseits werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1976 bzw. bis zum 31. Dezember 1977 für die Frischfleißeinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beizubehalten.

Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1976 für die Frischfleißeinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Schweinepest unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beizubehalten.

(2) Vor dem 31. Dezember 1976 wird die Lage in der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit sowie in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Entwicklung im Veterinärbereich geprüft.

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Juli 1976 einen Bericht sowie erforderlichenfalls geeignete Vorschläge, die dieser Entwicklung Rechnung tragen.

#### Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident  
P. LARDINOIS

## RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1972

zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

(72/462/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat viehseuchenrechtliche Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen sowie mit frischem Fleisch erlassen.

Wie in den obengenannten Vorschriften vorgesehen, ist eine gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr der vorerwähnten Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern festzulegen.

Diese Regelung setzt voraus, daß eine für die gesamte Gemeinschaft gültige Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen Rinder und Schweine und frisches Fleisch eingeführt werden dürfen, sowie der Betriebe aufgestellt wird, aus denen frisches Fleisch stammen darf.

Bei der Wahl dieser Länder und Betriebe sind allgemeine Kriterien zugrunde zu legen, wie der Gesundheitszustand des Viehs, die Organisation und die Befugnisse der tierärztlichen Dienste und die geltende viehseuchenrechtliche Regelung; ferner ist vorzusehen, daß die Betriebe einer Reihe von Vorschriften entsprechen müssen, die gewährleisten sollen, daß das aus diesen Betrieben stammende Fleisch die von der Gemeinschaft für notwendig erachteten gesundheitlichen Bedingungen erfüllt.

Ferner ist die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Ländern zu verbieten, die nicht oder seit allzu kurzer Zeit frei sind von Tierkrankheiten, die in der Gemeinschaft nicht vorkommen und daher für den Viehbestand der Gemeinschaft eine ernste Gefahr darstellen; das gleiche gilt für Einfuhren aus Drittländern, in denen Impfungen gegen diese Krankheiten vorgenommen werden.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr aus allen Drittländern sind durch besondere Bedingungen zu ergänzen, die entsprechend der gesundheitlichen Lage in den einzelnen Drittländern festzulegen sind; da diese besonderen Bedingungen unter Zugrundelegung sehr technischer und verschiedenartiger Kriterien festgelegt werden müssen, ist dabei ein elastisches und rasches Gemeinschaftsverfahren anzuwenden, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Vorlage einer einem Muster entsprechenden Bescheinigung bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen ist ein wirksames Mittel, um die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen; da diese Regelung besondere Bestimmungen vorsehen kann, die für die einzelnen Drittländer unterschiedlich sein können, ist das Muster der Bescheinigung dementsprechend zu erstellen.

Die Einfuhrkontrolle muß sich auch auf den Ursprung und den Gesundheitszustand der Tiere erstrecken.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, beim Eintreffen der Tiere im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und während ihrer Beförderung nach dem Bestimmungsort alle zweckdienlichen Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit von Mensch oder Tier einschließlich der Tötung oder Schlachtung und der Vernichtung zu ergreifen.

Es empfiehlt sich, vorzuschreiben, daß frisches Fleisch aus zugelassenen Betrieben stammen muß, und zu bestimmen, welchen Gesundheits- und Kontrollvorschriften frisches Fleisch insbesondere bei seiner Gewinnung, Lagerung und Beförderung entsprochen haben muß.

Die Mitgliedstaaten müssen eine gemeinsame Haltung in bezug auf frisches Fleisch einnehmen, das aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden darf; insbesondere ist die Einfuhr von Fleisch zu untersagen, das Rückstände gewisser Stoffe enthält, die schädlich sind oder dazu führen können, daß der Genuß des Fleisches gesundheitsgefährdend oder schädlich ist.

Durch die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung und einer Genußtauglichkeitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellt worden sind, kann am besten gewährleistet werden, daß eine Sendung von frischem Fleisch zur Einfuhr zugelassen werden darf.

Unabhängig davon, nach welchem Verfahren die zollamtliche Abfertigung erfolgt, muß frisches Fleisch unverzüglich nach dem Eingang in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, um die Weiterbeförderung von Fleisch zu verhindern, dem die geforderte Bescheinigung nicht beigelegt ist, das aus einem Drittland stammt, aus dem die Einfuhr nicht gestattet ist, oder für das die Gesundheitsbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausgestellt worden ist.

Damit geprüft wird, ob diese Richtlinie vom versendenden Drittland eingehalten worden ist, und die Einfuhr von gesundheitsgefährdendem Fleisch verhindert wird, muß jede Sendung von frischem Fleisch in den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr einer Kontrolle der Genußtauglichkeit sowie einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, die von einem amtlichen Tierarzt vorzunehmen sind; die für die einheitliche Durchführung dieser Einfuhrkontrollen notwendigen Einzelheiten sind nach einem Verfahren festzulegen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Frisches Fleisch, dessen Einfuhr in einen Mitgliedstaat auf Grund der Einfuhrkontrollen zugelassen worden ist, muß — sofern es in einen anderen Mitgliedstaat weiterbefördert wird und sofern es nicht nach der Einfuhr in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist — jeweils von einer Bescheinigung begleitet sein, damit amtlich sichergestellt wird, daß die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Einfuhrbedingungen erfüllt worden sind.

Die Kontrollen der Tiere und des Fleisches werden im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft vorgenommen; daher sollte vorgeschrieben werden, daß sie in Untersuchungsstellen durchzuführen sind, die nach gemeinschaftlichen Kriterien und nach einem gemeinschaftlichen Verfahren zugelassen worden sind.

Jeder Mitgliedstaat muß die Möglichkeit haben, die Einfuhr aus einem Drittland unverzüglich zu verbieten, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen kann; in diesem Fall muß unbeschadet der etwaigen Änderungen der Liste der Länder und Betriebe, die nach der Gemeinschaft ausführen dürfen, unverzüglich die Haltung aller Mitgliedstaaten gegenüber diesem Drittland koordiniert werden.

Es sollten tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft beauftragt werden, insbesondere in den Drittländern zu prüfen, ob diese Richtlinie eingehalten wird.

Vor der Einführung der gemeinschaftlichen Regelung sind auf Gemeinschaftsebene zahlreiche, für das Funktionieren dieser Regelung notwendige Rechtsakte zu erlassen und in den Mitgliedstaaten wichtige Änderungen an den dort geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen; daher muß der Beginn der Anwendung dieser Regelung zeitlich gestaffelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf die Einfuhr aus Drittländern von

- Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren der Gattungen Rinder und Schweine;
- frischem Fleisch, das von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Tiere, die lediglich in der Nähe der Grenze der Gemeinschaft vorübergehend zu Weidezwecken oder zur Arbeit genutzt werden;
- b) Fleisch, das im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren eigenen Verbrauch mitgeführt wird, sofern die beförderte Menge 1 kg pro Person nicht überschreitet und sofern das Fleisch aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes stammt, das in der nach Artikel 3 erstellten Liste aufgeführt ist und aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 28 nicht verboten ist;
- c) Fleisch, das in Kleinsendungen an Privatpersonen eingeht, sofern diesen Einfuhren keine kommerziellen Überlegungen zugrunde liegen, die versandte Menge 1 kg nicht überschreitet und das Fleisch aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes stammt, das in der nach Artikel 3 erstellten Liste aufgeführt ist und aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 28 nicht verboten ist;
- d) Fleisch, das zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Transportmitteln, die grenzüberschreitende Beförderungen vornehmen, mitgeführt wird.

Werden dieses Fleisch und dessen Küchenabfall ausgeladen, so müssen sie vernichtet werden. Von der Vernichtung kann jedoch abgesehen werden, wenn das Fleisch von einem Beförderungsmittel auf ein anderes Beförderungsmittel unmittelbar oder nach vorübergehender Verwahrung unter zollamtlicher Überwachung umgeladen wird.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde eines Mitgliedstaats oder Drittlandes bezeichneter Tierarzt;
- b) Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den Tiere und frisches Fleisch aus einem Drittland versandt werden;
- c) Drittland: das Land außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 7. Februar 1972<sup>(2)</sup>, sowie der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 27. Oktober 1970<sup>(4)</sup>;
- d) Einfuhr: das Verbringen von Tieren und von frischem Fleisch aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft;
- e) Produktionsbetrieb: amtlich überwachter landwirtschaftlicher, gewerblicher oder kommerzieller Betrieb, der im Hoheitsgebiet eines Drittlandes liegt und in dem Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere gehalten oder aufgezogen werden;
- f) Schlachttiere im Sinne des Kapitels II: Rinder und Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland zum Schlachthof gebracht zu werden;
- g) Zucht- und Nutztiere: Rinder und Schweine, mit Ausnahme der unter Buchstabe f) genannten, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder für Arbeitszwecke bestimmt sind;
- h) amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in Anhang A Kapitel I genannten Bedingungen entspricht;
- i) amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in Anhang A Kapitel II unter Abschnitt A Nummer 1 genannten Bedingungen entspricht;
- j) brucellosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in Anhang A Kapitel II unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Bedingungen entspricht;
- k) brucellosefreies Schwein: Schwein, das den in Anhang A Kapitel II unter Abschnitt B Nummer 1 genannten Bedingungen entspricht;
- l) brucellosefreier Schweinebestand: Schweinebestand, der den in Anhang A Kapitel II unter Abschnitt B Nummer 2 genannten Bedingungen entspricht;
- m) seuchenfreie Zone: Zone, in der die Tiere nach amtlichen Feststellungen seit einer bestimmten Zeit von keiner der ansteckenden Krankheiten der nach dem Verfahren des Artikels 29 aufgestellten Liste befallen waren; die Zeit und der Halbmesser der Zone werden ebenfalls nach dem genannten Verfahren festgelegt;
- n) Fleisch: alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden;
- o) frisches Fleisch: Fleisch, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist, gilt jedoch ebenfalls als frisch;
- p) Tierkörper: der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßen in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenks, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse; bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach dem Enthäuten;
- q) Nebenprodukte der Schlachtung: frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper nach Buchstabe p) gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist;
- r) Eingeweide: die in Brust-, Bauch- und Beckenhöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich Luft- und Speiseröhre;
- s) Beförderungsmittel: Laderäume von Kraftwagen, Schienenfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Schiffen sowie Behälter für die Beförderung auf dem Land-, See- oder Luftweg;
- t) Sendung: Fleischmenge oder Anzahl Tiere, die von der gleichen Bescheinigung erfaßt wird;
- u) Betrieb: zugelassener Schlachthof, zugelassener Zerlegungsbetrieb oder zugelassenes Kühlhaus außerhalb dieser Schlachthöfe oder Zerlegungsbetriebe, deren Zulassung von dem Drittland erteilt wurde und die in die gemäß Artikel 4 aufgestellte Liste oder Listen aufgenommen worden sind.

*Artikel 3*

- (1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission eine Liste der Länder oder Teile von Ländern auf, aus denen die Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch oder von einer oder mehreren Gruppen dieser Tiere und Erzeugnisse unter Berücksichtigung der viehseuchenrechtlichen Lage der betreffenden Länder oder Teile von Ländern in den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann. Diese Liste kann nach dem Verfahren des Artikels 30 geändert oder ergänzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1972, S. 95.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 30. 10. 1970, S. 42.

(2) Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf Rinder und Schweine als auch in bezug auf frisches Fleisch auf die in Absatz 1 genannte Liste gesetzt werden kann, ist unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

- a) der Gesundheitszustand des Viehbestands, der anderen Haustiere und der in dem Drittland lebenden Wildtiere, wobei vor allem das Vorkommen exotischer Tierseuchen einerseits und die Tierseuchelage in den benachbarten Gebieten andererseits zu beachten sind, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren in den Mitgliedstaaten darstellen können;
- b) die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Auskünfte über das Auftreten ansteckender Tierkrankheiten, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten, erteilt;
- c) die Vorschriften dieses Landes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;
- d) die Struktur und die Befugnisse der tierärztlichen Dienste in diesem Land;
- e) die Gestaltung und die Durchführung der Maßnahmen zur Vorbeugung sowie zur Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten.

(3) Die in Absatz 1 genannte Liste und alle daran vorgenommenen Änderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 4

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 29 werden eine oder mehrere Listen der Betriebe aufgestellt, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann. Diese Liste bzw. Listen können nach dem Verfahren des Artikels 30 geändert oder ergänzt werden.

(2) Bei der Beurteilung, ob ein Schlachthof, ein Zerlegungsbetrieb oder ein außerhalb eines Schlachthofes oder Zerlegungsbetriebes gelegenes Kühlhaus auf eine der in Absatz 1 genannten Listen gesetzt werden kann, ist unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie bieten kann;
- b) die Vorschriften des Drittlandes betreffend die Verabreichung von Stoffen an Schlachttiere, durch die der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich werden kann;
- c) die Einhaltung dieser Richtlinie im Einzelfall;

d) die Organisation der Fleischuntersuchungsstellen des Drittlandes oder Teils dieses Landes, die Befugnisse dieser Stellen und die Kontrolle, der sie unterworfen sind.

(3) Die Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe oder außerhalb von Schlachthöfen oder Zerlegungsbetrieben gelegene Kühlhäuser können nur dann in die Liste bzw. Listen des Absatzes 1 aufgenommen werden, wenn sie in einem Drittland oder in einem Teilgebiet eines Drittlandes liegen, das in der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist und sie von den zuständigen Behörden des Drittlandes für Ausfuhren nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen worden sind. Diese Zulassung setzt folgendes voraus:

- a) Übereinstimmung mit den Vorschriften des Anhangs B;
- b) ständige Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt des Drittlandes.

(4) Die Liste bzw. die Listen nach Absatz 1 und alle daran vorgenommenen Änderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 5

Tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission kontrollieren an Ort und Stelle, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 tatsächlich eingehalten werden.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die diese Kontrollen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bezeichnet.

Die Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft vorgenommen, die die entsprechenden Kosten trägt.

Periodizität und Einzelheiten der Durchführung dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

## KAPITEL II

### Einfuhr von Rindern und Schweinen

#### Artikel 6

Unabhängig von Artikel 3 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren nur aus Drittländern zu,

a) die von den Krankheiten frei sind, für die die Tiere empfänglich sind, und zwar:

- seit 12 Monaten von Rinderpest, Maul- und Klauenseuche (exotische Virustypen), ansteckender Lungenseuche der Rinder, afrikanischer Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit);

- seit 6 Monaten von katarrhalischem Schafsieber und Stomatitis vesicularis specifica;
- b) in denen seit 12 Monaten keine Impfungen gegen die unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich aufgeführten Krankheiten mehr vorgenommen worden sind, für die die Tiere empfänglich sind.

#### Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, daß Artikel 6 Buchstabe a) nur für einen Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes gilt.

Nach dem gleichen Verfahren kann abweichend von Artikel 6 Buchstabe b) die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes, in dem Impfungen gegen eine oder mehrere der in Artikel 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannten Krankheiten vorgenommen werden, unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

#### Artikel 8

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unter diese Richtlinie fallenden Tieren aus einem Drittland nur dann zu, wenn diese den viehseuchenrechtlichen Bedingungen entsprechen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 für Einfuhren aus diesem Drittland je nach Tierart und Bestimmungszweck der Tiere festgelegt worden sind.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, die Genehmigung der Einfuhr auf einzelne Tierarten, auf Schlacht-, Nutz- oder Zuchttiere oder auf für besondere Zwecke bestimmte Tiere zu beschränken und nach der Einfuhr alle erforderlichen viehseuchenrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, von Anhang A Kapitel II Abschnitt A in folgenden Punkten abzuweichen:

- Erwerb der Qualifikation eines amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestands durch einen brucellosefreien Rinderbestand;
- Aufnahme von Rindern aus einem brucellosefreien Rinderbestand in einen amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand;
- Entziehung der Qualifikation des amtlich anerkannten brucellosefreien oder des brucellosefreien Rinderbestands.

#### Artikel 9

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß die in einem Drittland zur Impfung gegen die Maul- und Klauenseuchtypen A, O und C verwendeten Impfstoffe bestimmte Mängel aufweisen, so untersagt er das Verbringen von Rindern und Schweinen mit Herkunft

aus dem betreffenden Drittland in sein Hoheitsgebiet. Er unterrichtet so bald wie möglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die von ihm getroffene Entscheidung unter Angabe der entsprechenden Gründe. Der Ständige Veterinärausschuss tritt binnen kürzester Frist nach dieser Mitteilung zusammen. Er faßt einen Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 30.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern und Schweinen nur dann zu, wenn die Tiere vor dem Tag ihrer Verladung zum Versand nach dem Bestimmungsland,

- a) sofern es sich um Zucht- oder Nutztiere handelt, seit mindestens 6 Monaten,
- b) sofern es sich um Schlachttiere handelt, seit mindestens 3 Monaten,

im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebietes eines in der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes gehalten worden sind.

Wenn diese Tiere weniger als 6 bzw. 3 Monate alt sind, müssen sie seit ihrer Geburt dort gehalten worden sein.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern und Schweinen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellten Bescheinigung zu.

Die Bescheinigung muß

- a) am Tag der Verladung der Tiere im Hinblick auf ihre Versendung nach dem Bestimmungsland ausgestellt worden sein,
- b) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes und einer der Amtssprachen des Landes ausgestellt worden sein, in dem die in Artikel 12 vorgesehene Einfuhrkontrolle vorgenommen wird,
- c) der Sendung in der Urschrift beigelegt werden,
- d) bestätigen, daß die Rinder und Schweine den Bedingungen, die in dieser Richtlinie für die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland vorgesehen sind, und den Bedingungen entsprechen, die in Anwendung dieser Richtlinie festgelegt worden sind,
- e) aus einem einzigen Blatt bestehen,
- f) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) Die Bescheinigung muß einen nach dem Verfahren des Artikels 29 erstellten Muster entsprechen.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Rinder und Schweine beim Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Inverkehrbringen von Rindern und Schweinen in der Gemeinschaft verboten wird, wenn die Kontrolle gemäß Absatz 1 ergibt, daß

- die Tiere nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines auf der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammen;
- die Tiere von einer übertragbaren Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen oder mit einer solchen Krankheit angesteckt sind;
- die in dieser Richtlinie und ihren Anhängen vorgesehenen Bedingungen von dem versendenden Drittland nicht eingehalten worden sind;
- die der Sendung beigefügte Bescheinigung die Bedingungen des Artikels 11 nicht erfüllt.

(3) Der Mitgliedstaat, der die Kontrolle nach Absatz 1 durchgeführt hat, trifft alle Maßnahmen, die er für erforderlich hält.

Diese Maßnahmen können insbesondere folgendes vorsehen:

- a) — Quarantäne, in den Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß die Tiere von einer übertragbaren Krankheit befallen oder mit einer solchen Krankheit angesteckt sind;
  - in dem in Absatz 2 vierter Gedankenstrich genannten Fall auf Antrag des Ausführers, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, Sicherstellung unter amtlicher Überwachung bis zur Beibringung einer ordnungsgemäß ausgestellten Bescheinigung;
- b) Rückbeförderung der Tiere, die gemäß Absatz 2 nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern dem keine viehseuchenrechtlichen Bedenken entgegenstehen.
 

Ist es nicht möglich, die Tiere zurückzubefördern, so ordnet die zuständige Stelle ihre Tötung oder Schlachtung an und bestimmt den Betrieb, in dem dies geschehen soll;
- c) Tötung, Schlachtung oder Vernichtung sämtlicher Tiere der betreffenden Sendung, wenn die genannte Kontrolle zu der Feststellung oder zu dem Verdacht führt, daß eine der Viehseuchen vorliegt, die in der nach dem Verfahren des Artikels 29 aufgestellten Liste aufgeführt sind.

(4) Die Bescheinigung, die Rinder und Schweine bei der Einfuhr begleitet, ist nach der viehseuchenrechtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) mit einem Vermerk zu versehen, der deutlich erkennen läßt, daß das Inverkehrbringen der Tiere zugelassen oder abgelehnt worden ist.

(5) Bei der Beförderung der Tiere durch das Gebiet der Gemeinschaft nach dem Bestimmungsland können die Mitgliedstaaten die viehseuchenrechtlichen Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) anwenden, wenn die Tiere von einer übertragbaren Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen oder mit einer solchen Krankheit angesteckt sind.

(6) Tiere, deren Einfuhr zugelassen ist und die nicht für den Mitgliedstaat bestimmt sind, der die Einfuhrkontrolle nach Absatz 1 durchgeführt hat, sind unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladen in das Bestimmungsland zu verbringen.

(7) Tiere, die bei der Einfuhrkontrolle nach Absatz 1 den Vorschriften entsprochen haben, sind im Bestimmungsland den zusätzlichen Kontrollen zu unterwerfen, die notwendig sind, um festzustellen, ob diese Richtlinie, einschließlich der in Anwendung des Artikels 3 nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen eingehalten worden sind.

Diese Kontrollen können entweder an der Grenze oder an jedem anderen von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes bestimmten Ort oder auch an beiden Orten erfolgen.

(8) Die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Tötung, Schlachtung oder Vernichtung der Tiere, geht zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten, ohne daß der Staat eine Entschädigung zahlt.

### Artikel 13

Schlachttiere müssen sofort nach ihrem Eingang in das Bestimmungsland unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden und entsprechend den viehseuchenrechtlichen Erfordernissen spätestens innerhalb von drei Werktagen nach ihrem Eingang in diesen Schlachthof geschlachtet werden.

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt werden, kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes aus viehseuchenrechtlichen Erfordernissen den Schlachthof bestimmen, in den Schlachttiere verbracht werden müssen.

## KAPITEL III

### Einfuhr von frischem Fleisch

#### Artikel 14

(1) Frisches Fleisch muß von Tieren stammen, die zumindest in den 3 Monaten vor ihrer Schlachtung oder, wenn es sich um weniger als 3 Monate alte Tiere handelt, seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines in der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Landes gehalten worden sind.

(2) Unabhängig von Artikel 3 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch nur aus Drittländern zu, in denen

- a) seit zwölf Monaten keine der folgenden Krankheiten aufgetreten ist, für die die Tiere, von denen dieses Fleisch stammt, empfänglich sind: Rinderpest, Maul- und Klauenseuche (exotische Virustypen), afrikanische Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit);
- b) seit zwölf Monaten gegen die unter Buchstabe a) aufgeführten Krankheiten, für die die Tiere, von denen dieses Fleisch stammt, empfänglich sind, keine Impfungen mehr vorgenommen worden sind.

#### Artikel 15

Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, daß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gilt.

Nach dem gleichen Verfahren kann abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) die Einfuhr von frischem Fleisch aus einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes, in dem Impfungen gegen eine oder mehrere der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Krankheiten vorgenommen werden, unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

#### Artikel 16

Unbeschadet der Artikel 14 und 15 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch aus einem Drittland nur dann zu, wenn das Fleisch den viehseuchenrechtlichen Bedingungen entspricht, die nach dem Verfahren des Artikels 29 für die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesem Drittland entsprechend der Tierart festgelegt worden sind.

#### Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von frischem Fleisch in Tierkörpern, und zwar bei Schweinen gegebenenfalls in Hälften und bei Rindern und Einhufern gegebenenfalls in Hälften oder in Viertel zerteilt, nur dann zu, wenn es möglich ist, jeden Tierkörper wieder zusammenzufügen.

(2) Die Einfuhr unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Das frische Fleisch muß in einem Schlachthof gewonnen sein, der auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt ist;
- b) von einem Schlachttier stammen, das gemäß Anhang B Kapitel V einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und hierbei für die Schlachtung gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Ausfuhr nach der Gemeinschaft für geeignet befunden worden ist;
- c) in hygienisch einwandfreier Weise nach Anhang B Kapitel VI behandelt worden sein;

- d) gemäß Anhang B Kapitel VII einer Fleischuntersuchung unter der Verantwortung und direkten Kontrolle eines amtlichen Tierarztes unterzogen worden sein und darf keinerlei Abweichungen aufgewiesen haben, mit Ausnahme von kurz vor der Schlachtung entstandenen traumatischen Verletzungen oder von Mißbildungen oder von örtlich begrenzten Abweichungen, soweit diese Verletzungen, Mißbildungen oder Abweichungen sich nicht nachteilig auf die Genußtauglichkeit des Tierkörpers, einschließlich der dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung, auswirken oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden; gegebenenfalls sind für die Beurteilung geeignete Untersuchungen im Laboratorium durchzuführen;
- e) eine Kennzeichnung der Genußtauglichkeit nach Anhang B Kapitel X tragen;
- f) nach der Fleischuntersuchung gemäß Buchstabe d) in nach Anhang B Kapitel XII hygienisch einwandfreier Weise in Betrieben gelagert worden sein;
- g) gemäß Anhang B Kapitel XIII befördert und in hygienisch einwandfreier Weise behandelt worden sein.

(3) Als Stempelfarbe für die Kennzeichnung von frischem Fleisch ist Methylviolett zu verwenden.

Die Verwendung anderer Farbstoffe kann nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen werden.

(4) Bei der Fleischuntersuchung nach Absatz 2 Buchstabe d) kann der amtliche Tierarzt von ihm unterstellten Hilfskräften unterstützt werden.

Diese Hilfskräfte

- a) müssen von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes nach den geltenden Vorschriften ernannt werden;
- b) müssen über die erforderliche Ausbildung verfügen;
- c) müssen eine Rechtsstellung haben, die ihre Unabhängigkeit gegenüber den Verantwortlichen der Betriebe gewährleistet;
- d) dürfen keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Endergebnisses der Fleischuntersuchung besitzen.

#### Artikel 18

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zulassen, daß folgende Erzeugnisse eingeführt werden:

- a) einzelne Tierkörperhälften oder -viertel oder Nebenprodukte der Schlachtung, die den Bedingungen des Artikels 17 Absätze 2 und 3 entsprechen und aus Schlachthöfen stammen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 dazu bestimmt worden sind;
- b) kleinere Stücke als Viertel oder entbeintes Fleisch; diese Erzeugnisse müssen aus gemäß Artikel 4 überwachten Zerlegungsbetrieben stammen, die

gemäß dem Verfahren des Artikels 29 hierfür zugelassen worden sind; sie müssen neben den Bedingungen des Artikels 17 Absätze 2 und 3 zumindest den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

Sie müssen

- i) unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs B Kapitel VIII zerlegt und gewonnen worden sein,
- ii) gemäß Anhang B Kapitel IX der Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterworfen worden sein,
- iii) bezüglich ihrer Verpackung den Bedingungen des Anhangs B Kapitel XI entsprechen,
- iv) allen von Tierärzten der Gemeinschaft durchgeführten Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen unterzogen werden,
- v) wenn es sich um frisches Fleisch von Einhufern handelt, im Bestimmungsland Untersuchungen im Hinblick auf etwaige Beschränkungen ihrer Verwendung unterzogen werden.

(2) Abweichend von Anhang B Nummer 32 kann gemäß dem Verfahren des Artikels 29 die Zerlegung des Fleisches in warmem Zustand zugelassen werden. In diesem Fall sind zumindest folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Das frische Fleisch muß vom Schlachtraum unmittelbar in den Zerlegungsraum gebracht werden. Diese beiden Räume müssen in ein und demselben Gebäudekomplex so nahe beieinander gelegen sein, daß das zu zerlegende Fleisch ohne Unterbrechung des Transports durch eine Erweiterung der Hängebahn vom Schlachtraum in den Zerlegungsraum gebracht werden kann, um dort sofort zerlegt zu werden;
- b) das frische Fleisch muß nach dem Zerlegen und dem vorgesehenen Verpacken sofort in den in Anhang B Kapitel II Nummer 2 Buchstabe a) vorgesehenen Kühlraum gebracht werden.

#### Artikel 19

Die Artikel 17 und 18 gelten nicht für

- a) frisches Fleisch, das mit Zustimmung des Bestimmungslandes für andere Zwecke als zum Genuß für Menschen eingeführt wird;
- b) frisches Fleisch, das für Ausstellungen, Einzeluntersuchungen oder Versuche bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß der Einzeluntersuchungen bzw. des Versuchs, mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge, aus dem Gebiet der Gemeinschaft verbracht oder unschädlich beseitigt wird.

In diesem und in dem unter Buchstabe a) genannten Fall sorgt das Bestimmungsland dafür, daß das betreffende Fleisch nur für die Zwecke verwendet werden kann, für die es in sein Hoheitsgebiet verbracht worden ist;

- c) frisches Fleisch, das ausschließlich für die Versorgung internationaler Organisationen bestimmt ist, sofern die Einfuhr nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen wird und sofern das Fleisch aus Ländern stammt, die auf der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführt sind und es den viehseuchenrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich die internationalen Organisationen befinden, sorgen dafür, daß das Fleisch nicht in den freien Verkehr gelangt.

#### Artikel 20

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von

- a) frischem Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen;
- b) frischem Fleisch, das Rückstände enthält von Stoffen mit östrogenen oder thyreostatischen Wirkung, Antibiotika, Antimon, Arsen, Pestiziden oder anderen Stoffen, die schädlich sind oder durch die gegebenenfalls der Genuß des frischen Fleisches für die menschliche Gesundheit gefährlich oder schädlich werden könnte, sofern diese Rückstände die zulässigen Toleranzen überschreiten. Die zulässigen Toleranzen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt und können nach dem Verfahren des Artikels 29 geändert werden;
- c) frischem Fleisch, das mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen behandelt worden ist, sowie frischem Fleisch von Tieren, denen Zartmacher oder andere Stoffe verabreicht worden sind, die die Zusammensetzung und die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches ändern könnten;
- d) frischem Fleisch, dem fremde Stoffe zugesetzt worden sind; ausgenommen hiervon sind die in Artikel 17 Absatz 3 für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vorgesehenen Farbstoffe;
- e) frischem Fleisch, das von Tieren stammt, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist, oder die auf Grund einer positiven Reaktion bei einer Tuberkulinprobe als tuberkulosekrank gelten;
- f) frischem Fleisch, das von Tieren stammt, bei denen nach der Schlachtung Tuberkulose in irgendeiner Form oder eine oder mehrere lebende oder abgestorbene Finnen oder aber, wenn es sich um Schweine handelt, Trichinen festgestellt worden sind;
- g) frischem Fleisch, das von zu jung geschlachteten Tieren stammt;
- h) Teilen des Tierkörpers oder Nebenprodukten der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene traumatische Verletzungen, Mißbildungen oder

Abweichungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d) aufweisen;

- i) Blut;
- j) frischem Hackfleisch oder ähnlich zerkleinertem frischem Fleisch;
- k) Teilen der Muskulatur, des Fettgewebes oder anderer Gewebe, die beim Zerlegen oder Entfernen der Knochen anfallen oder am Knochen haften bleiben, sowie Teilen der Muskulatur oder anderer Gewebe des Kopfes, mit Ausnahme der Zunge.

#### Artikel 21

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission eine Methode zur Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen sowie die notwendigen Einzelheiten fest.

#### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von frischem Fleisch nur gegen Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung und einer Genußtauglichkeitsbescheinigung zu, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes auszustellen sind.

Diese Bescheinigungen müssen

- a) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes und einer der Amtssprachen des Landes ausgestellt worden sein, in dem die Einfuhrkontrollen nach Artikel 23 und 24 vorgenommen werden,
- b) der Sendung in der Urschrift beigelegt werden,
- c) jeweils aus einem einzigen Blatt bestehen,
- d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

In der Gesundheitsbescheinigung muß bestätigt werden, daß das frische Fleisch den viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die in dieser Richtlinie für die Einfuhr von frischem Fleisch aus dem betreffenden Drittland vorgesehen sind, und denjenigen entspricht, die in Anwendung dieser Richtlinie festgelegt worden sind.

(2) Die Gesundheitsbescheinigung muß einem nach dem Verfahren des Artikels 29 erstellten Muster entsprechen.

(3) Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß nach Inhalt und Form dem in Anhang C enthaltenen Muster entsprechen und an dem Tag ausgestellt worden sein, an dem das frische Fleisch zum Versand in das Bestimmungsland verladen worden ist.

#### Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß frisches Fleisch unverzüglich nach seinem Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft — unabhängig davon, nach welchem Verfahren die zollamtliche Abfertigung erfolgt — von der zuständigen Behörde einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle unterzogen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet des Absatzes 3 dafür Sorge, daß die Einfuhr verboten wird, wenn diese Kontrolle ergibt, daß

- das Fleisch nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines auf der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammt;
- das Fleisch aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes stammt, aus dem die Einfuhr gemäß den Artikeln 14 und 27 verboten worden ist;
- die der Sendung beigelegte Gesundheitsbescheinigung die gemäß Artikel 22 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten die Beförderung von frischem Fleisch aus einem Drittland nach einem anderen Drittland, sofern

- a) der Antragsteller nachweist, daß das erste Drittland, in welches das Fleisch nach der Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft befördert wird, sich verpflichtet, auf keinen Fall die Fleischsendung, deren Ein- oder Durchfuhr es gestattet, zurückzuweisen oder in die Gemeinschaft zurückzuschicken;
- b) diese Beförderung zuvor von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt wird, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle erfolgt;
- c) diese Beförderung unter der Kontrolle der zuständigen Behörden in von diesen Behörden verschlossenen Fahrzeugen oder Containern ohne Umladen im Gebiet der Gemeinschaft erfolgt; bei dieser Beförderung ist es nur gestattet, die Fracht beim Eingang in die Gemeinschaft bzw. beim Ausgang aus der Gemeinschaft unmittelbar von einem Schiff oder einem Luftfahrzeug auf ein anderes Beförderungsmittel — oder umgekehrt — umzuladen.

(4) Die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen geht zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, ohne daß der Staat eine Entschädigung zahlt.

#### Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede Sendung von frischem Fleisch bei der Einfuhr einer Kontrolle der Genußtauglichkeit sowie einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen wird.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Einführer der örtlichen Einfuhruntersuchungsstelle, der das frische Fleisch vorgeführt wird, mindestens zwei Werktage im voraus Menge und Art des Fleisches sowie den Zeitpunkt mitteilen, von dem an die Kontrolle vorgenommen werden kann.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Kontrolle der Genußtauglichkeit wird bei Einfuhren gemäß Artikel 17

Absatz 1 an jedem ganzen Tierkörper, jeder Tierkörperhälfte und jedem Tierkörperviertel und bei der Einfuhr von anderen Stücken stichprobenweise vorgenommen; kontrolliert werden soll gemäß Absatz 3 insbesondere folgendes:

- a) die Genußtauglichkeitsbescheinigung, die Übereinstimmung zwischen der Fleischsendung und den Angaben der Bescheinigung, die Kennzeichnung;
- b) der Frischezustand, das Vorhandensein von Verunreinigungen und von Krankheitserregern;
- c) das Vorhandensein von Rückständen von in Artikel 20 genannten Stoffen;
- d) ob die Schlachtung und Zerlegung in hierfür zugelassenen Betrieben vorgenommen worden sind;
- e) die Beförderungsbedingungen.

(3) Die für eine einheitliche Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 erforderlichen Einzelheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt; dies betrifft insbesondere die Anwendung des Artikels 20, die Analysemethoden, die Häufigkeit und die Probenahmenvorschriften.

(4) Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, wenn die Kontrollen nach Absatz 1 ergeben, daß

- das frische Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist;
- die in dieser Richtlinie und ihren Anhängen vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind;
- eine der in Artikel 22 genannten Bescheinigungen, die jeder einzelnen Fleischsendung beigelegt sind, die Bedingungen des Artikels 22 nicht erfüllt.

(5) Darf frisches Fleisch nicht eingeführt werden, so muß es zurückbefördert werden, sofern gesundheitliche oder viehseuchenrechtliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Ist die Rückbeförderung nicht möglich, so muß das Fleisch im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vernichtet werden, in dem die Kontrolle durchgeführt wird.

Abweichend von dieser Bestimmung kann der Mitgliedstaat, der die viehseuchenrechtliche Kontrolle und die Kontrolle der Genußtauglichkeit durchführt, auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten das Inverkehrbringen von frischem Fleisch für andere Zwecke als zum Genuß für Menschen zulassen, sofern keine Gefahr für Mensch oder Tier besteht und sofern das Fleisch aus einem auf der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Land stammt, für das nicht gemäß Artikel 28 ein Einfuhrverbot gilt. Dieses Fleisch darf nicht aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt werden; dieser hat die Verwendung dieses Fleisches zu überwachen.

(6) Die Bescheinigungen sind nach den Kontrollen gemäß Absatz 1 in jedem Falle mit einem Vermerk zu versehen, der die Zweckbestimmung des Fleisches deutlich erkennen läßt.

#### Artikel 25

Jeder Sendung von frischem Fleisch, dessen Inverkehrbringen in der Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat auf Grund der Kontrollen nach Artikel 24 Absatz 1 zugelassen worden ist, muß vor der Weiterbeförderung in das Bestimmungsland eine Bescheinigung beigelegt werden, die nach Form und Inhalt dem Muster in Anhang D entspricht.

Diese Bescheinigung muß

- a) von dem für die Einfuhruntersuchungsstelle oder für den Ort der Lagerung zuständigen Tierarzt ausgestellt werden;
- b) am Tage der Verladung des frischen Fleisches zum Versand in das Bestimmungsland ausgestellt werden;
- c) mindestens in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt werden;
- d) der Sendung von frischem Fleisch in der Urschrift beigelegt werden.

#### Artikel 26

Alle bei der Durchführung der Artikel 24 und 25 anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Kontrollen bei frischem Fleisch, die Lagerkosten sowie die etwaigen Kosten für die Vernichtung von frischem Fleisch, gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, ohne daß der Staat eine Entschädigung zahlt.

### KAPITEL IV

#### Gemeinsame Vorschriften

#### Artikel 27

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen Verzeichnisse
  - a) der Grenzübergangsstellen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen,
  - b) der Einfuhruntersuchungsstellen für die Einfuhr von frischem Fleisch

auf und leiten sie der Kommission zu.

Diese Grenzübergangsstellen und Einfuhruntersuchungsstellen müssen nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassen werden.

(2) Damit die unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Grenzübergangsstellen zugelassen werden können, müssen insbesondere die Einrichtungen zur Verfügung stehen, die für die Durchführung der Kontrolle nach Artikel 12 Absatz 1 und für die Desinfektion, die Entfernung von Futter- und Einstreuresten sowie von tierischen Abgängen erforderlich sind.

(3) Damit die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einfuhruntersuchungsstellen zugelassen werden können, müssen mindestens folgende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- a) ausreichend große Untersuchungsräume, in denen die Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können,
- b) ein ausreichend großer Kühlraum und ein ausreichend großer Gefrierraum,
- c) ein ausreichend großer Auftauraum,
- d) ein Laboratorium.

(4) Die Kontrollen werden unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes durchgeführt. Dieser kann sich bei rein technischen Tätigkeiten von Hilfskräften unterstützen lassen, die hierfür besonders ausgebildet worden sind.

Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

(5) Tierärztliche Sachverständige überprüfen, ob die Einrichtungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen und Einfuhruntersuchungsstellen den Bedingungen dieses Artikels entsprechen und ob die Kontrollen nach Maßgabe dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Die tierärztlichen Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben, dürfen jedoch nicht diejenige des Mitgliedstaats besitzen, in dem die zu überprüfende Stelle liegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz, insbesondere die Vorschriften für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen, und die Einzelheiten der Überprüfung werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

(6) Alle bei der Durchführung von Absatz 5 Unterabsatz 1 anfallenden Kosten werden von der Gemeinschaft getragen.

#### Artikel 28

(1) Wenn in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auftritt oder sich ausbreitet, die die Gesundheit des Viehbestands in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn ein anderer viehseuchenrechtlicher Grund es rechtfertigt, verbietet der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 6 die direkte Einfuhr — oder die indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat — von Tieren der in dieser Richtlinie genannten Gattungen entweder aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Drittlandes.

(2) Wenn in einem Drittland, das auf der Liste nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführt ist, eine ansteckende Tierkrankheit auftritt oder sich ausbreitet, die durch frisches Fleisch übertragen werden und die Volksgesundheit oder die Gesundheit des Viehbestands

in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn ein anderer viehseuchenrechtlicher Grund es rechtfertigt, verbietet der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 14 die direkte Einfuhr — oder die indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat — des genannten Fleisches entweder aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Drittlandes.

(3) Die von einem Mitgliedstaat nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Ständige Veterinärausschuß tritt so bald wie möglich nach dieser Mitteilung zusammen und beschließt nach dem Verfahren des Artikels 30, ob diese Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Koordinierung mit den von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden müssen.

Wenn die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Lage eintritt und es notwendig erscheint, daß auch andere Mitgliedstaaten die auf Grund der genannten Absätze getroffenen und gegebenenfalls gemäß Unterabsatz 2 geänderten Maßnahmen anwenden, sind nach dem Verfahren des Artikels 30 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

(4) Die Wiederaufnahme der Einfuhr aus dem betreffenden Drittland wird nach dem gleichen Verfahren zugelassen.

#### Artikel 29

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die

Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor.

Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 30

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 31

Die Artikel 29 und 30 gelten für achtzehn Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ausschuß zum erstenmal gemäß Artikel 29 Absatz 1 oder Artikel 30 Absatz 1 oder auf Grund entsprechender Vorschriften befaßt wird.

#### Artikel 32

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen innerhalb folgender Fristen nachzukommen:

- a) bis zum 1. Oktober 1973 in bezug auf Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a), b) und c);
- b) bis zum 1. Januar 1976 in bezug auf alle übrigen Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über ein gemeinschaftliches Verfahren.

(2) Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen über ein in der Richtlinie vorgesehenes gemeinschaftliches Verfahren bis zum 1. Januar 1977 nach.

Zwischen der Einführung der auf Grund dieser Bestimmungen festgelegten Maßnahmen und dem genannten Zeitpunkt müssen jedoch mindestens zwei Jahre liegen.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten die Artikel 4 und 11 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und Artikel 9 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch außer Kraft.

#### Artikel 33

(1) Bis zum 31. Dezember 1977 dürfen die neuen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr aus Drittländern von

- a) Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren der Gattungen Rinder und Schweine,
- b) frischem Fleisch, das von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt,

weiter ihre eigenen Rechtsvorschriften anwenden.

Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden Änderungen zur Vorbereitung der Ausdehnung der für diese Einfuhren geltenden Regelung auf die gesamte Gemeinschaft angestrebt; zu diesem Zweck werden diese Rechtsvorschriften im Ständigen Veterinärausschuß geprüft.

(2) Spätestens am 1. Juli 1976 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge, die den Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen auf die gesamte Gemeinschaft Rechnung tragen.

*Artikel 34*

Die Rechte und Pflichten aus viehseuchenrechtlichen Übereinkünften, die vor der Annahme dieser Richtlinie zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Soweit die Übereinkünfte mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben.

*Artikel 35*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. LARDINOIS

## ANHANG A

## KAPITEL I

## TUBERKULOSEFREIE RINDERBESTÄNDE

Als amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem:

- a) alle Rinder frei von klinischen Tuberkuloseerscheinungen sind;
- b) alle über 6 Wochen alten Rinder auf mindestens zwei amtlich durchgeführte intradermale Tuberkulinproben negativ reagiert haben, von denen die erste 6 Monate nach der Sanierung des Bestands, die zweite nach weiteren 6 Monaten und die folgenden im Abstand von jeweils einem Jahr durchgeführt worden sind. Wenn in einem Drittland, in dem auf sämtliche Rinder amtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose angewandt werden, der Satz der mit Tuberkulose infizierten Rinderbestände in zwei Kontrollperioden, die in einem Abstand von einem Jahr aufeinanderfolgen, 1 v.H. nicht übersteigt, kann dieser Abstand auf zwei Jahre vergrößert werden. Wenn der Satz der mit Tuberkulose infizierten Rinderbestände in zwei Kontrollperioden, die in einem Abstand von zwei Jahren aufeinanderfolgen, 0,2 v.H. nicht übersteigt, kann dieser Abstand auf drei Jahre vergrößert werden;
- c) sich keine Rinder befinden, die ohne Vorlage einer Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes aufgenommen worden sind, aus der hervorgeht, daß sie aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand stammen und, sofern sie älter als 6 Wochen sind, auf

eine amtlich durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe negativ reagiert haben;

- i) die intradermale Tuberkulinprobe ist jedoch in einem Drittland nicht erforderlich, in dem der Satz der rinderhaltenden Betriebe, die von Tuberkulose befallen sind, unter 0,2 v.H. liegt, und wenn aus einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes hervorgeht, daß das Tier
  1. vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
  2. aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand dieses Drittlandes stammt, und
  3. bei der Beförderung nicht mit Rindern in Berührung gekommen ist, die nicht aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen stammen;
- ii) von dem Erfordernis der unter Ziffer i) vorgesehenen Bescheinigung kann in einem Mitgliedstaat abgesehen werden, in dem seit mindestens 4 Jahren
  - mindestens 99,80 v.H. der rinderhaltenden Betriebe amtlich als tuberkulosefrei anerkannt sind und
  - die nicht amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestände unter amtlicher Kontrolle stehen, wobei die Abgabe von Rindern aus diesen Beständen verboten ist, es sei denn, daß sie unter amtlicher Kontrolle zur Schlachtung verbracht werden.

## KAPITEL II

## BRUCELLOSEFREIE RINDER- UND SCHWEINEBESTÄNDE UND BRUCELLOSEFREIE SCHWEINE

## A. Rinderbestände

1. Als amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem
  - a) es sich bei gegen Brucellose schutzgeimpften Rindern ausschließlich um weibliche Tiere handelt, die seit mindestens drei Jahren schutzgeimpft sind;
  - b) alle Rinder seit mindestens 6 Monaten keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufgewiesen haben;
  - c) alle über 12 Monate alten Rinder:
    - i) bei zwei in Abständen von wenigstens 3 Monaten und höchstens 12 Monaten amtliche durchgeführte Blutserumagglutinationen einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben; die erste Blutserumagglutination kann durch drei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringtests unter der Voraussetzung

ersetzt werden, daß die zweite Blutserumagglutination frühestens 6 Wochen nach dem dritten Kannenmilch-Ringtest durchgeführt wird;

- ii) jährlich auf Brucellosefreiheit durch drei im Abstand von mindestens 3 Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringtests oder durch zwei Kannenmilch-Ringtests im Abstand von mindestens 3 Monaten und eine Blutserumagglutination im Abstand von mindestens 6 Wochen nach dem zweiten Kannenmilch-Ringtest überprüft werden; lassen sich Kannenmilch-Ringtests nicht durchführen, so sind jährlich zwei Blutserumagglutinationen im Abstand von mindestens 3 und höchstens 6 Monaten vorzunehmen. Wenn in einem Drittland, in dem auf sämtliche Rinderbestände amtliche Brucellosebekämpfungsmaßnahmen angewandt werden, der Satz der mit Brucellose infizierten Rinderbestände 1 v.H. nicht übersteigt, genügen jährlich zwei Milchringtests im Abstand von mindestens 3 Monaten; lassen sich diese nicht durchführen, so ist eine Blutserumagglutination vorzunehmen;

- d) sich keine Rinder befinden, die ohne Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung aufgenommen worden sind, aus der hervorgeht, daß sie aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand stammen, und, wenn sie älter als 12 Monate sind, daß sie bei einer amtlich durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben;
- i) die Blutserumagglutination braucht jedoch in einem Drittland, in dem der Satz der mit Brucellose infizierten Rinderbestände seit mindestens zwei Jahren nicht mehr als 0,2 v.H. betragen hat, nicht unbedingt verlangt zu werden, wenn aus einer amtstierärztlichen Bescheinigung hervorgeht, daß das Tier
1. vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
  2. aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand dieses Drittlandes stammt,
  3. bei seinem Transport nicht mit Rindern in Berührung gekommen ist, die nicht aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand stammen;
- ii) von dem Erfordernis der unter Ziffer i) vorgesehenen Bescheinigung kann in einem Drittland abgesehen werden, in dem seit mindestens 4 Jahren
- mindestens 99,80 v.H. der rinderhaltenden Betriebe amtlich als brucellosefrei anerkannt sind und
  - die nicht amtlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbestände unter amtlicher Kontrolle stehen und die Abgabe von Rindern aus diesen Beständen verboten ist, es sei denn, daß sie unter amtlicher Kontrolle zur Schlachtung verbracht werden.
2. Als brucellosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem
- a) sich unter den Tieren keine gegen Brucellose schutzgeimpften männlichen Rinder befinden;
  - b) die weiblichen Rinder insgesamt oder teilweise im Alter von höchstens 6 Monaten mit dem Lebendimpfstoff Buck 19 oder mit anderen nach dem Verfahren des Artikels 29 zugelassenen Impfstoffen schutzgeimpft worden sind;
  - c) alle Rinder, die die unter Nummer 1 Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen erfüllen, und zwar mit der Maßgabe, daß weniger als 30 Monate alte Rinder bei einer Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von 30 IE/ml oder mehr, jedoch von weniger als 80 IE/ml insofern aufweisen dürfen, daß sie bei einer Komplementbindungsreaktion
- einen Titer von weniger als 30 EWG-Einheiten bei weiblichen vor weniger als 12 Monaten schutzgeimpften Tieren,

— einen Titer von weniger als 20 EWG-Einheiten in allen anderen Fällen aufweisen;

- d) sich unter den Rindern keine Tiere befinden, die ohne Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung aufgenommen worden sind, aus der hervorgeht, daß sie die Bedingungen von Nummer 1 Buchstabe d) erfüllen oder daß sie aus einem brucellosefreien Rinderbestand stammen und bei über 12 Monate alten Tieren bei einer Blutserumagglutination und einer Komplementbindungsreaktion, die frühestens 30 Tage vor ihrer Aufnahme in diesen Bestand amtlich durchgeführt wurden, einen Titer von weniger als 30 IE/ml bzw. ein negatives Resultat aufgewiesen haben.

Handelt es sich jedoch um geimpfte Rinder unter 30 Monaten, so darf die Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von 30 IE/ml oder mehr, jedoch weniger als 80 IE/ml aufweisen, sofern die Rinder bei der Komplementbindungsreaktion

— einen Titer von weniger als 30 EWG-Einheiten bei weiblichen vor weniger als 12 Monaten schutzgeimpften Tieren,

— einen Titer von weniger als 20 EWG-Einheiten nach dem zwölften Monat nach der Impfung aufweisen.

## B. Schweine und Schweinebestände

### 1. Als brucellosefrei gilt ein Schwein, das

- a) keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist und,
- b) wenn es sich um ein Schwein mit einem Gewicht von mehr als 25 kg handelt,
  - i) bei einer amtlich durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml und
  - ii) bei einer gleichzeitig amtlich durchgeführten Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis aufweist.

### 2. Als brucellosefreier Schweinebestand ist ein Bestand anzusehen, in dem

- a) seit mindestens einem Jahr kein Schwein klinische Brucelloseerscheinungen gezeigt hat,
- b) die Rinder, die sich gleichzeitig in dem Betrieb befinden, zu einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder zu einem brucellosefreien Rinderbestand gehören.

## ANHANG B

## KAPITEL I

## BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHLACHTHÖFEN

## 1. Schlachthöfe müssen mindestens über folgendes verfügen:

- a) Stallungen oder, falls die klimatischen Bedingungen es erlauben, Pferche, deren Größe zur Unterbringung der Schlachttiere ausreicht; diese Pferche müssen zumindest auf festem, wasserundurchlässigem Boden errichtet sein und mit Anlagen zum Desinfizieren, Tränken und Füttern der Schlachttiere ausgestattet und mit Rinnen versehen sein, die zu abgedeckten, geruchsicheren Abflüssen führen;
- b) ausreichend große Schlachträume, in denen die Schlachtung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann; wenn in einem Schlachtraum sowohl Schweine als auch andere Tiere geschlachtet werden, muß für das Schlachten von Schweinen eine besondere Abteilung vorgesehen werden; diese besondere Abteilung ist nicht unbedingt erforderlich, wenn die Schlachtung von Schweinen und die anderer Tiere zu verschiedenen Zeiten stattfindet; in diesem Fall muß jedoch das Brühen, Enthaaren, Kratzen und Sengen in besonderen Abteilungen vorgenommen werden, die von der Schlachtkette deutlich abgetrennt sind, und zwar durch einen freien Raum von wenigstens 5 m oder durch eine Trennwand von wenigstens 3 m Höhe;
- c) einen Raum für das Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen;
- d) Räume für die Weiterverarbeitung von Mägen und Därmen, soweit diese im Schlachthof erfolgt;
- e) Räume für die Lagerung von Talg sowie von Häuten, Hörnern, Klauen und Borsten von Schweinen, sofern diese nicht am Tag der Schlachtung aus dem Schlachthof entfernt werden;
- f) verschließbare Räume oder, falls die klimatischen Bedingungen es erlauben, Pferche für die Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere; verschließbare Räume für das Schlachten dieser Tiere sowie für die Lagerung vorläufig beschlagnahmten Fleisches und endgültig beschlagnahmten Fleisches;  
Räume oder Pferche für die Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere sowie Räume für das Schlachten dieser Tiere sind nicht vorgeschrieben für Betriebe, in denen das Schlachten dieser Tiere nach den Rechtsvorschriften des Drittlandes verboten ist;
- g) ausreichend große Kühlräume;
- h) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht; sofern eine Trichinenschau zwingend vorgeschrieben ist, einen mit entsprechendem Gerät ausgestatteten Trichinenschauraum;
- i) Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in

deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden; die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;

- j) Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung gestatten;
- k) Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge des Schlachthofes;
- l) eine ausreichende Unterteilung zwischen dem unreinen und dem reinen Teil der Schlachtanlagen, um den reinen Teil vor Verunreinigung und insbesondere vor Staub und Geruch zu schützen;
- m) in den unter den Buchstaben b), c), d), e), f), g) und i) genannten Räumen über
  - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die so beschaffen sein müssen, daß Wasser leicht abfließen kann; das Wasser darf nicht offen zu abgedeckten, geruchsicheren Abflüssen abgeleitet werden;
  - glatte Wände, die bis zu einer Höhe von wenigstens 3 m oder bis zur Decke mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
- n) ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung sowie zur Entnebelung in den Räumen, in denen Fleisch bearbeitet wird;
- o) eine ausreichende natürliche oder künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den unter Buchstabe n) genannten Räumen;
- p) eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen. Ferner ist in Ausnahmefällen die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmotoren zulässig. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen sich dann deutlich von den Trinkwasserleitungen unterscheiden und dürfen keine Räume durchqueren, in denen sich frisches Fleisch befindet;
- q) eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Trinkwasser liefert;
- r) eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;

- s) in den Arbeitsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte; diese Einrichtungen müssen in größtmöglicher Nähe der Arbeitsplätze liegen; die Hähne dürfen nicht von Hand zu betätigen sein; diese Einrichtungen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein; das Wasser für die Reinigung der Geräte muß eine Temperatur von mindestens + 82° C haben;
- t) eine Aufhängevorrichtung, die es ermöglicht, sämtliche Arbeitsgänge nach dem Betäuben soweit wie möglich am frei hängenden Tier auszuführen; wird die Enthäutung auf Schragen durchgeführt, so müssen diese aus korrosionsfestem Material bestehen und so hoch sein, daß der Tierkörper den Boden nicht berührt;
- u) eine Hängebahn für den Transport des frischen Fleisches;
- v) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.);
- w) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Vorrichtungen für die Aufnahme des Magen-Darm-Kanals, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material;
- x) einen besonders eingerichteten Platz für die Dunglagerung;
- y) Standplätze und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Fahrzeuge. Diese Standplätze und Einrichtungen sind nicht erforderlich, falls zwingend vorgeschrieben ist, daß die Reinigung und das Desinfizieren der Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen zu erfolgen hat; dabei müssen sich diese Anlagen in der Nähe des Schlachthofes befinden, falls es sich um Straßenfahrzeuge handelt.

## KAPITEL II

## BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ZERLEGUNGSBETRIEBEN

2. Zerlegungsbetriebe müssen mindestens über folgendes verfügen:

- a) einen ausreichend großen Kühlraum für die Aufbewahrung von frischem Fleisch;
- b) einen Raum für das Zerlegen und Entbeinen und für das Umhüllen des frischen Fleisches nach Maßgabe der Nummer 46;
- c) einen Raum für die Verpackung nach Maßgabe der Nummer 45 und für den Versand des frischen Fleisches;
- d) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;
- e) einen mit entsprechendem Gerät ausgestatteten Trichinenschauraum, sofern eine Untersuchung auf Trichinen in dem Betrieb durchgeführt wird;
- f) Umkleideräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
- g) besondere wasserdichte, korrosionsfeste Behältnisse — mit dichtschießenden Deckeln, die so beschaffen sein müssen, daß eine unbefugte Entnahme des Inhalts verhindert wird — für die Aufnahme von Fleisch oder Fleischabfällen, die beim Zerlegen anfallen und nicht zum Genuß für Menschen bestimmt sind, oder einen verschließbaren Raum für die Aufnahme dieses Fleisches und der Abfälle, wenn das auf Grund der Menge erforderlich ist oder wenn dieses Fleisch und diese Abfälle nicht am Ende jedes Arbeitstags aus dem Betrieb entfernt oder unschädlich beseitigt werden;
- h) in den unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Räumen über
  - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die so beschaffen sein müssen, daß Wasser leicht abfließen kann; das

Wasser darf nicht offen zu den abgedeckten geruchsicheren Abflüssen abgeleitet werden;

- glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 m mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
- i) Kühlanlagen, die gewährleisten, daß die Innentemperatur des frischen Fleisches in den unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Räumen + 7° C niemals übersteigt;
- j) ein Registrierthermometer oder ein Registrierfermenthermometer im Zerlegungsraum;
- k) Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung und Überwachung gestatten;
- l) Einrichtungen zur ausreichenden Be- und Entlüftung in den Räumen, in denen frisches Fleisch bearbeitet wird;
- m) eine natürliche oder künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Räumen, in denen frisches Fleisch bearbeitet wird;
- n) eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen; ferner ist ausnahmsweise die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmotoren zulässig. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen sich dann deutlich von den Trinkwasserleitungen unterscheiden und dürfen keine Arbeitsräume und Räume für die Lagerung des frischen Fleisches durchqueren;
- o) eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Trinkwasser liefert;
- p) eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;

- q) in den Räumen, in denen frisches Fleisch bearbeitet wird, über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände, der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die in größtmöglicher Nähe der Arbeitsplätze liegen müssen. Die Hähne dürfen nicht von Hand zu betätigen sein. Diese Einrichtungen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein. Das Wasser für die Reinigung der Geräte muß eine Temperatur von mindestens + 82° C haben;
- r) eine den hygienischen Erfordernissen entsprechende Vorrichtung für den Transport von frischem Fleisch
- sowie für das Abstellen der für das Fleisch verwendeten Behältnisse, die verhindert, daß das Fleisch und die Behältnisse unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen;
- s) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.);
- t) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, wie z.B. Tische, auswechselbare Schneideunterlagen, Behältnisse, Transportbänder und Sägen aus korrosionsfestem, die Qualität des frischen Fleisches nicht beeinträchtigendem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material. Die Verwendung von Holz ist untersagt.

### KAPITEL III

#### BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON KÜHLHÄUSERN, DIE AUSSERHALB VON SCHLACHTHÖFEN UND ZERLEGUNGSBETRIEBEN LIEGEN

3. Kühlhäuser außerhalb der Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe müssen mindestens über folgendes verfügen:
- a) ausreichend große, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Kühlräume, in denen frisches Fleisch so gelagert werden kann, daß die unter Nummer 48 vorgeschriebenen Temperaturen eingehalten werden.
- Diese Räume dürfen keinerlei Zugang zu Räumen haben, in denen andere Lebensmittel als frisches Fleisch gelagert werden.
- Befinden sich Kühleinrichtungen an der Decke, so müssen getrennte Auffangbehälter darunter angebracht sein, die unmittelbar mit den Abwasserleitungen verbunden sind.
- Bodenkühlanlagen müssen im Boden eingelassen sein, wobei eine Verbindung zu einem gesonderten Abflußsystem oder zu dem Abflußsystem des Betriebs vorhanden sein muß;
- b) besondere verschließbare Räume zur Aufbewahrung von vorläufig oder endgültig beschlagnahmtem Fleisch;
- c) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;
- d) Standplätze und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Fahrzeuge. Diese Standplätze und Einrichtungen sind nicht erforderlich, falls zwingend vorgeschrieben ist, daß die Reinigung und das Desinfizieren der Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen zu erfolgen hat; dabei müssen sich diese Anlagen in der Nähe des Kühlhauses befinden, falls es sich um Straßenfahrzeuge handelt;
- e) in den unter den Buchstaben a) und b) genannten Räumen über
- Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die so beschaffen sein müssen, daß Wasser leicht abfließen kann; das Wasser darf nicht offen zu abgedeckten, geruchssicheren Abflüssen abgeleitet werden;
  - glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 3 m oder bis zur Decke mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
  - Türen aus beständigem Material; Holztüren müssen auf beiden Seiten mit einem aus beständigem Material bestehenden stoßfesten Belag oder Anstrich versehen sein. Die Seitenflächen dieser Türen müssen fugenlos, stoßfest und so gebaut sein, daß sie keine gesundheitsschädlichen Stoffe auf das Fleisch übertragen;
  - eine Isolierung der Böden, Wände, Decken und Rohrleitungen aus nicht faulendem, wasserabweisendem und geruchlosem Material;
- f) eine Einrichtung zur Erreichung und Einhaltung der unter Nummer 48 genannten Temperaturen;
- g) in den Kühlräumen über korrosionsfeste Vorrichtungen, die verhindern, daß das frische Fleisch bei der Beförderung oder Lagerung mit dem Boden oder den Wänden in Berührung kommt;
- h) eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen; ferner ist ausnahmsweise die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen zulässig. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen sich dann deutlich von den Trinkwasserleitungen unterscheiden und dürfen keine Räume durchqueren, in denen sich frisches Fleisch befindet;
- i) eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;
- j) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.);

- k) eine ausreichende natürliche oder künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung;
- l) ausreichende Belüftung;
- m) ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und der Arbeitsgeräte; diese Einrichtungen müssen in größtmöglicher Nähe der Lagerräume liegen; die Hähne dürfen nicht von Hand zu betätigen sein; diese Einrichtungen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
- n) Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden; die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
- o) ein Registrierthermometer oder ein Registrierfermometer in jedem Lagerraum.

## KAPITEL IV

## HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR PERSONAL, RÄUME, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND ARBEITSGERÄTE IN BETRIEBEN

4. Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig peinlich sauber sein:
  - a) Das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung und eine saubere Kopfbedeckung sowie erforderlichenfalls einen Nackenschutz zu tragen. Personen, die Tiere schlachten oder mit frischem Fleisch in Berührung kommen, haben sich mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie vor jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Fleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu waschen und dann zu desinfizieren. In den Arbeits- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden;
  - b) Tiere sind von den Betrieben fernzuhalten. Das gilt hinsichtlich der Schlachthöfe nicht für Tiere, die geschlachtet werden sollen oder auf dem Schlachthofgelände zur Arbeit verwendet werden. Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind systematisch zu bekämpfen;
  - c) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die bei der Fleischbearbeitung oder -lagerung verwendet werden, sind in einwandfreiem sauberem Zustand zu halten. Sie sind mehrmals im Laufe eines Arbeitstages und bei Verunreinigung — insbesondere mit Krankheitserregern — vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Räume, Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für die Bearbeitung von frischem Fleisch verwendet werden. Arbeitsgeräte für die Zerlegung von frischem Fleisch dürfen nur zu diesem Zweck benutzt werden.
6. Frisches Fleisch und die frisches Fleisch enthaltenden Behältnisse dürfen nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen.
7. Die Verwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf die Genußtauglichkeit des frischen Fleisches nicht beeinträchtigen.
8. Für alle Verwendungszwecke ist Trinkwasser zu benutzen; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen. Ferner ist ausnahmsweise die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen zulässig. Die Leitungen für das Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen sich dann von den Trinkwasserleitungen deutlich unterscheiden und dürfen die Räume für die Bearbeitung und die Lagerung des frischen Fleisches nicht durchqueren.
9. Es ist untersagt, Sägemehl oder ähnliche Stoffe auf den Boden der Räume für die Bearbeitung und die Lagerung des frischen Fleisches zu streuen.
10. Frisches Fleisch ist so zu zerlegen, daß eine Verschmutzung vermieden wird.
 

Knochensplitter und Blutgerinsel müssen entfernt werden. Fleisch, das bei der Zerlegung abfällt und nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, ist sofort in die unter Nummer 2 Buchstabe g) vorgesehenen Behältnisse zu verbringen.
11. Personen, die das frische Fleisch mit Krankheitskeimen infizieren können, dürfen beim Schlachten, Zerlegen, Bearbeiten und sonstigen Behandeln von frischem Fleisch nicht mitwirken; dieses Verbot gilt insbesondere für Personen, die
  - a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind oder Träger der Erreger dieser Krankheiten sind;
  - b) an ansteckungsfähiger Tuberkulose erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind;
  - c) an einer ansteckenden Hautkrankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
  - d) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf frisches Fleisch übertragen werden können;
  - e) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines wasserundurchlässigen Verbandes zum Schutz einer nicht eiternden Wunde.
12. Bei den Personen, die mit frischem Fleisch in Berührung kommen, ist durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit nichts entgegensteht; das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr oder jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern; es muß dem amtlichen Tierarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

## KAPITEL V

## SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG

13. Die Tiere müssen am Tag ihres Eintreffens im Schlachthof zur Schlacht tieruntersuchung vorgeführt werden. Die Schlacht tieruntersuchung bei Tieren, die sich länger als 24 Stunden im Schlachthof befunden haben, ist unmittelbar vor dem Schlachten zu wiederholen.
14. Der amtliche Tierarzt hat die Schlacht tieruntersuchung bei ausreichender Beleuchtung nach wissenschaftlichen Methoden vorzunehmen.
15. Die Schlacht tieruntersuchung soll folgende Feststellungen ermöglichen:
- ob die Tiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit befallen sind oder ob Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden der Tiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
  - ob die Tiere eine Störung des Allgemeinbefindens oder Erscheinungen einer Krankheit erkennen lassen;
  - ob die Tiere ermüdet oder stark aufgeregt sind.
16. Im Hinblick auf die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft dürfen nicht geschlachtet werden:
- Tiere in den Fällen der Nummer 15 Buchstaben a) und b);
  - Tiere, die sich nicht lange genug ausgeruht haben; ermüdete oder stark aufgeregte Tiere müssen sich mindestens 24 Stunden ausgeruht haben;
  - Tiere, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist oder die auf Grund einer positiven Reaktion bei einer Tuberkulinprobe als tuberkulosekrank gelten.

## KAPITEL VI

## HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DAS SCHLACHTEN UND ZERLEGEN

17. Schlacht tier, die in die Schlachträume verbracht werden, müssen sofort geschlachtet werden.
18. Die Tiere müssen vollständig entbluten. Zum Genuß für Menschen bestimmtes Blut ist in peinlich sauberen Behältnissen aufzufangen. Das Blut darf nicht mit den Händen, sondern nur mit hygienisch einwandfreien Gegenständen gerührt werden.
19. Außer bei Schweinen ist die Haut sofort vollständig abzuziehen. Sofern Schweine nicht enthäutet werden, sind sie sofort zu entborsten.
20. Das Ausweiden muß unverzüglich durchgeführt werden und innerhalb von 30 Minuten nach dem Entbluten beendet sein. Lunge, Herz, Leber, Milz und Mittelfell können entweder abgetrennt werden oder in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben. Werden sie abgetrennt, so sind sie mit einer Nummer oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, daß die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Tierkörper erkennbar ist; das gleiche gilt für Kopf, Zunge, Verdauungskanal sowie andere zur Fleischuntersuchung benötigte Teile des Tieres. Die genannten Teile sind bis zum Ende der Fleischuntersuchung in unmittelbarer Nähe des Tierkörpers zu belassen. Die Nieren müssen bei Tieren aller Gattungen in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben, sind jedoch aus der Fettkapsel zu lösen.
21. Das Reinigen von frischem Fleisch mit Tüchern sowie das Aufblasen sind verboten. Wenn ein religiöser Ritus das Aufblasen eines Organs vorschreibt, kann dies zugelassen werden; die Ausfuhr aufgeblasener Organe nach der Gemeinschaft ist jedoch zu verbieten.
22. Die Tierkörper von Einhufern, von mehr als vier Wochen alten Schweinen sowie von mehr als drei Monate alten Rindern sind zur Fleischuntersuchung vorzuführen, nachdem sie unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften geteilt worden sind. Bei diesen Schweinen und Einhufern ist auch eine Längsspaltung des Kopfes vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der amtliche Tierarzt auch bei anderen Tieren die Längsspaltung des Tierkörpers fordern.
23. Vor beendeter Fleischuntersuchung sind die weitere Zerlegung des Tierkörpers, die Entfernung und sonstige Behandlung von Teilen des geschlachteten Tieres verboten.
24. Vorläufig oder endgültig beschlagnahmtes frisches Fleisch sowie Mägen, Därme, Häute, Hörner, Klauen und Borsten von Schweinen sind baldmöglichst in die dafür bestimmten Räume zu verbringen.

## KAPITEL VII

## FLEISCHUNTERSUCHUNG

25. Alle Teile des Tieres einschließlich des Blutes sind sofort nach dem Schlachten zu untersuchen.

26. Die Fleischuntersuchung umfaßt:

- a) die Besichtigung des geschlachteten Tieres;
- b) das Durchtasten einzelner Organe, insbesondere von Lunge, Leber, Milz, Uterus, Euter und Zunge;
- c) das Anschneiden von Organen und Lymphknoten;

Wird bei der Besichtigung oder beim Durchtasten einzelner Organe eines Tieres festgestellt, daß das Tier Verletzungen aufweist, durch die die Tierkörper, die Ausrüstungen, das Personal oder die Arbeitsräume verseuchungsgefährdet sein könnten, so dürfen diese Organe in den Schlachträumen nicht angeschnitten werden;

- d) die Prüfung auf Abweichung der Konsistenz, der Farbe, des Geruchs und gegebenenfalls des Geschmacks;
- e) erforderlichenfalls Untersuchungen im Laboratorium, insbesondere zur Feststellung des Vorhandenseins der in Artikel 20 Buchstaben b), c) und d) genannten Stoffe.

27. Der amtliche Tierarzt hat insbesondere zu untersuchen:

- a) das Blut auf Farbe, Gerinnungsfähigkeit und Anwesenheit von Fremdkörpern;
- b) den Kopf, den Rachen, die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngei, mandibulares et parotidei) und die Mandeln; die Zunge ist so weit zu lösen, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang zu sehen ist; die Mandeln sind nach der Untersuchung zu entfernen;
- c) die Lunge, die Luftröhre, die Speiseröhre und die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes et eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); außerdem ist ein Längsschnitt durch Luftröhre und Hauptluftröhrenäste und Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen;
- d) den Herzbeutel und das Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchgetrennt wird;
- e) das Zwerchfell;
- f) die Leber, die Gallenblase und die Gallengänge sowie die Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);
- g) den Magen-Darm-Kanal, die Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und das Mesenterium sowie die Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici craniales et caudales);
- h) die Milz;
- i) die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) sowie die Harnblase;
- j) das Brust- und Bauchfell;
- k) die Genitalien; bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Längsschnitt zu öffnen;
- l) das Euter und seine Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen

langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (sinus lactiferes) zu spalten;

- m) die Nabelgegend und die Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen.

Die genannten Lymphknoten sind systematisch freizulegen und der Länge nach in möglichst dünne Scheiben zu schneiden.

Im Verdachtsfall sind außerdem folgende Lymphknoten in gleicher Weise anzuschneiden: die Buglymphknoten (Lnn. cervicales superficiales), die Achsellymphknoten (Lnn. axillares proprii et primae costae), die Brustbeinlymphknoten (Lnn. sternales craniales), die Halslymphknoten (Lnn. cervicales profundi et costocervicales), die Kniekehlymphknoten (Lnn. poplitei), die Kniefaltenlymphknoten (Lnn. subiliaci), die Sitzbeinlymphknoten (Lnn. ischiatici), die mittleren und seitlichen Darmbeinlymphknoten (Lnn. iliaci) und die Lendenlymphknoten (Lnn. lumbales).

Bei Schafen und Ziegen sind die Öffnung des Herzens und das Anschneiden der Lymphknoten des Kopfes nur im Verdachtsfall vorzunehmen.

28. Der amtliche Tierarzt hat darüber hinaus folgende systematische Untersuchungen vorzunehmen:

A. auf Cysticercose:

- a) bei über 6 Wochen alten Rindern
  - an der Zunge durch einen Längsschnitt in die Muskulatur der unteren Fläche, ohne den Zungenkörper stark zu beschädigen;
  - an der Speiseröhre nach Lösung von der Luftröhre;
  - am Herzen durch einen von den Herzohren zur Herzspitze verlaufenden Schnitt in beiden Herzhälften zusätzlich zu dem in Nummer 27 Buchstabe d) vorgeschriebenen Schnitt;
  - an den inneren und äußeren Kaumuskeln durch je zwei parallel zum Unterkiefer verlaufende Schnitte vom unteren Unterkieferrand bis zur oberen Anheftungsstelle der Kaumuskeln;
  - am muskulösen Teil des Zwerchfells nach Lösung von seinem serösen Überzug;
  - an den freigelegten Muskelflächen des Tierkörpers;
- b) bei Schweinen an den freigelegten Muskelflächen, insbesondere an den flachen Keulermuskeln, an der Bauchwand, an der vom Fettgewebe befreiten Psoasmuskulatur, an den Zwerchfellpfeilern, an den Zwischenrippenmuskeln, an Herz, Zunge und Kehlkopf.

B. Auf Distomatose: bei Rindern, Schafen und Ziegen durch Einschnitte an der Magenfläche der Leber, durch die die Hauptgallengänge eröffnet werden, sowie durch einen tiefen Schnitt an der Basis des „Spiegelschen Lappens“.

C. Auf Rotz: bei Einhufern durch Besichtigung der Schleimhäute von Luftröhre, Kehlkopf, Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen nach Spaltung des Kopfes längs der Mittellinie und Herausnahme der Nasenscheidewand.

## KAPITEL VIII

## VORSCHRIFTEN FÜR FRISCHES FLEISCH, DAS ZERLEGT WERDEN SOLL

29. Das weitere Zerlegen des frischen Fleisches als in Hälften oder Viertel und die Entbeinung sind nur in Zerlegungsbetrieben zulässig.
30. Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter müssen dafür sorgen, daß eine Überwachung ohne weiteres möglich ist, und insbesondere jede für erforderlich gehaltene Maßnahme treffen und dem tierärztlichen Untersuchungsdienst die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stellen; vor allen müssen sie jederzeit dem mit der Überwachung beauftragten amtlichen Tierarzt die Herkunft des in ihren Betrieb verbrachten frischen Fleisches nachweisen können.
31. Frisches Fleisch, das nicht den Bedingungen dieser Richtlinie entspricht, darf sich in den zugelassenen Zerlegungsbetrieben nur dann befinden, wenn es dort in besonderen Abteilungen gelagert wird; es muß an einem anderen Ort und zu einem anderen Zeitpunkt zerlegt werden als das Fleisch, das diesen Bedingungen entspricht. Der amtliche Tierarzt muß jederzeit freien Zugang zu den Kühlräumen und zu allen Arbeitsräumen haben, damit die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet wird.
32. Frisches Fleisch, das zerlegt werden soll, muß vom Zeitpunkt der Einlieferung in den Zerlegungsbetrieb bis zum Zeitpunkt der Bearbeitung in den in Nummer 2 Buchstabe a) genannten Raum gelagert werden; dieser Raum muß so ausgestattet sein, daß die Innentemperatur der Tierkörper und Teilstücke + 7° C niemals übersteigt.
33. Frisches Fleisch darf nur entsprechend den Arbeitsanforderungen in die unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Räume verbracht werden und muß nach dem Zerlegen und dem vorgesehenen Verpacken in den unter Nummer 2 Buchstabe a) genannten Kühlraum gebracht werden.
34. Während des Zerlegens darf die Temperatur im Zerlegeraum nicht höher als + 10° C sein.
35. Beim Zerlegen und Entbeinen sowie bei dem unter den Nummern 45 und 46 vorgesehenen Verpacken darf die Innentemperatur des frischen Fleisches + 7° C niemals übersteigen. Im Augenblick der Zerlegung darf der pH-Wert des frischen Fleisches nicht über 6,1 liegen: diese Prüfung muß am großen Rückenmuskel in Höhe der dreizehnten Rippe vorgenommen werden.
36. Das Reinigen von frischem Fleisch mit Tüchern sowie das Aufblasen sind verboten.
- Wenn ein religiöser Ritus das Aufblasen eines Organs vorschreibt, kann dies allerdings zugelassen werden; die Ausfuhr aufgeblasener Organe nach der Gemeinschaft ist jedoch zu verbieten.

## KAPITEL IX

## UNTERSUCHUNG DES ZERLEGTEN FRISCHEN FLEISCHES

37. Die Zerlegungsbetriebe sind einer durch einen amtlichen Tierarzt auszuübenden Überwachung zu unterwerfen; der amtliche Tierarzt muß rechtzeitig benachrichtigt werden, bevor frisches Fleisch, das für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, zerlegt wird.
38. Die Überwachung durch den amtlichen Tierarzt umfaßt folgende Aufgaben:
- Überwachung des Eingangsverzeichnisses für frisches Fleisch und des Ausgangsverzeichnisses für zerlegtes frisches Fleisch,
  - Untersuchung des im Betrieb vorhandenen frischen Fleisches, das für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist,
  - Untersuchung des frischen Fleisches, das für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, vor der Zerlegung und beim Ausgang aus dem Betrieb,
  - Abfassung und Ausstellung des Etiketts gemäß Nummer 44 und der Bescheinigungen nach Artikel 22, mit denen die Untersuchung des zerlegten frischen Fleisches bestätigt wird,
  - Überwachung der Sauberkeit der Räume, der Einrichtungen und der Arbeitsgeräte gemäß Kapitel IV sowie der Einhaltung der Hygienevorschriften für das Personal,
  - Entnahme aller Proben, die zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen notwendig sind, mit denen zum Beispiel das Vorhandensein von Krankheitskeimen, Zusätzen oder anderen nicht zulässigen chemischen Stoffen festgestellt werden soll. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in ein Verzeichnis eingetragen,
  - jede sonstige Überwachung, die der amtliche Tierarzt zur Einhaltung der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften für erforderlich oder nützlich hält.

## KAPITEL X

## KENNZEICHNUNG DER GENUßSTAUGLICHKEIT

39. Für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit ist der amtliche Tierarzt verantwortlich. Zu diesem Zweck besitzt und verwahrt er:
- die für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit des frischen Fleisches bestimmten Geräte, die er dem Hilfspersonal erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit übergeben darf;
  - die unter Nummer 44 genannten Etiketten, soweit sie bereits mit dem in diesem Kapitel erwähnten Stempelabdruck versehen sind. Diese Etiketten werden dem Hilfspersonal zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anzubringen sind, in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl übergeben.
40. Die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit ist mit einem ovalen Stempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
- im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des versendenden Drittlandes oder gegebenenfalls die im Rahmen des internationalen Übereinkommens über die Kraftfahrzeugzulassung anerkannte Herkunftskennzeichnung für dieses Land;
  - in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofes.
- Die Buchstaben müssen 0,8 cm und die Ziffern 1 cm hoch sein.
- Der Stempel kann einen Hinweis enthalten, auf Grund dessen sich ermitteln läßt, welcher Tierarzt das frische Fleisch untersucht hat.
41. Tierkörper sind mit einem Farb- oder Brennstempel zu kennzeichnen, der den Vorschriften von Nummer 40 entspricht:
- Bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 60 kg ist jede Hälfte mindestens an folgenden Stellen zu stempeln: Außenseite der Keule sowie Lende, Rücken, Bauch, Schulter und Brustfell;
  - andere Tierkörper sind mindestens viermal zu stempeln, nämlich an jeder Schulter und der Außenseite jeder Keule.
42. Die Leber ist mit einem Brennstempel nach Nummer 40 zu kennzeichnen.
- Kopf, Zunge, Herz und Lunge sind mit einem Farb- oder Brennstempel zu kennzeichnen, der den Vorschriften von Nummer 40 entspricht.
- Zunge und Herz brauchen jedoch bei weniger als drei Monate alten Rindern sowie bei Schweinen, Schafen und Ziegen nicht gestempelt zu werden.
43. Teilstücke, außer Talg, Flomen, Schwanz, Ohren und Gliedmaßenenden, die in Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gekennzeichneten Tierkörpern gewonnen worden sind, müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Farb- oder Brennstempel gekennzeichnet werden, der den Vorschriften der Nummer 40 entspricht und an Stelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebs enthält.
- Speckstücke oder Bauchstücke, von denen die Schwarte abgetrennt worden ist, können zu höchstens fünf Stücken gebündelt werden; jedes Bündel oder gegebenenfalls jedes Stück ist unter amtlicher Aufsicht zu plombieren und mit einem Etikett zu versehen, das den Vorschriften von Nummer 44 entspricht.
- Die Kennzeichnung kann auch mit Hilfe einer ovalen Stempelplakette erfolgen. Diese ist an jedem Teilstück anzubringen und muß derart beschaffen sein, daß ihre Wiederverwendung unmöglich gemacht wird; sie muß aus widerstandsfähigem Material bestehen und sämtlichen Hygieneanforderungen entsprechen. Die Stempelplakette muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
- im oberen Teil die im Rahmen des internationalen Übereinkommens über die Kraftfahrzeugzulassung anerkannte Herkunftskennzeichnung des versendenden Drittlandes;
  - in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes.
- Die Buchstaben und die Ziffern müssen 0,2 cm hoch sein.
- Die Stempelplakette kann einen Hinweis enthalten, auf Grund dessen sich ermitteln läßt, welcher Tierarzt das frische Fleisch untersucht hat.
44. Die Verpackung muß mit einem Etikett versehen sein, das gut sichtbar ist und auf dem eine gut leserliche Kennzeichnung enthalten ist, die eine Nachbildung einer der in den Nummern 40 und 43 vorgesehenen Kennzeichnungen ist. Dieses Etikett ist so anzubringen, daß es bei Öffnung der Verpackung zerstört wird. Es muß außerdem eine laufende Nummer enthalten.

## KAPITEL XI

## VERPACKUNG UND UMHÜLLUNG DES ZERLEGTEN FRISCHEN FLEISCHES

45. a) Das Verpackungsmaterial (z.B. Kisten, Kartons) muß den hygienischen Bedingungen entsprechen, insbesondere
- darf es die organoleptischen Eigenschaften des frischen Fleisches nicht verändern,
  - darf es nicht für den Menschen schädliche Stoffe auf das frische Fleisch übertragen,
- muß es ausreichend fest sein, um einen wirksamen Schutz des frischen Fleisches während des Transports und der weiteren Behandlung zu gewährleisten.
- b) Das Verpackungsmaterial darf zur Verpackung von frischem Fleisch nicht wiederverwendet werden, es sei denn, die Verpackung besteht aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem Material und ist vor der Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert worden.

46. Wenn zerlegtes frisches Fleisch oder Nebenprodukte der Schlachtung vor der Verpackung von Schutzhüllen (z.B. Plastikfolien) umgeben werden, muß dies sogleich nach dem Zerlegen unter Einhaltung der hygienischen Bedingungen erfolgen.

Mit Ausnahme von Speckstücken und Bauchstücken muß zerlegtes frisches Fleisch in allen Fällen von einer Schutzhülle umgeben sein, sofern es nicht hängend befördert wird.

Diese Schutzhüllen müssen durchsichtig und farblos sein und ferner den unter Nummer 45 Buchstabe a) gestellten Anforderungen entsprechen; sie dürfen kein zweites Mal für die Verpackung von frischem Fleisch verwendet werden.

47. Die in den Nummern 45 und 46 genannte Verpackung oder Umhüllung darf nur zerlegtes frisches Fleisch der gleichen Tiergattung enthalten.

## KAPITEL XII

### LAGERUNG

48. Zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmtes frisches Fleisch ist nach der Fleischuntersuchung sofort zu kühlen; die Innentemperatur des frischen Fleisches

darf + 7° C und die der Nebenprodukte der Schlachtung + 3° C niemals übersteigen.

## KAPITEL XIII

### BEFÖRDERUNG

49. Frisches Fleisch muß in Transportmitteln befördert werden, die so gebaut und ausgestattet sind, daß während der gesamten Beförderung die unter Nummer 48 vorgesehenen Temperaturen gewährleistet und die einzelnen Fleischsendungen nicht verwechselt werden.

50. Die Transportmittel zur Beförderung von frischem Fleisch müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ihre Innenwände und andere Teile, die mit frischem Fleisch in Berührung kommen können, müssen aus korrosionsfestem Material sein und dürfen weder die organoleptischen Eigenschaften des frischen Fleisches beeinträchtigen noch gesundheitsschädliche Stoffe auf dieses übertragen; die Innenwände müssen glatt sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- b) Die Transportmittel müssen mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des frischen Fleisches vor Staub und Insekten versehen und so abgedichtet sein, daß Flüssigkeit aus ihnen nicht ablaufen kann.
- c) Zur Beförderung von Tierkörpern, Tierkörperhälften und Tierkörpervierteln sowie von unverpacktem zerlegtem frischem Fleisch — mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Verpackung — ist eine Aufhängevorrichtung aus korrosionsfestem Material so anzubringen, daß das frische Fleisch den Boden nicht berühren kann.

51. Die Transportmittel zur Beförderung von frischem Fleisch dürfen niemals zur Beförderung von lebenden

Tieren oder Erzeugnissen, die das frische Fleisch beeinträchtigen oder infizieren können, benutzt werden.

52. Frisches Fleisch darf nicht mit anderen Erzeugnissen in demselben Transportmittel befördert werden. Mägen dürfen nur befördert werden, wenn sie gebrüht sind, Köpfe und Pfoten nur, wenn sie abgezogen oder gebrüht und enthaart sind.

53. Frisches Fleisch darf nur in Transportmitteln befördert werden, die sauber und desinfiziert sind.

54. Tierkörper, Tierkörperhälften und Tierkörperviertel sind — mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Verpackung — stets hängend zu befördern. Andere Teilstücke sowie Nebenprodukte der Schlachtung sind entweder hängend oder auf Unterlagen zu befördern, falls sie sich nicht in Verpackungen oder korrosionsfesten Behältnissen befinden. Die Unterlagen, Verpackungen und Behältnisse müssen hygienisch einwandfrei sein und den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Eingeweide sind stets verpackt zu befördern. Die Verpackungen müssen fest, flüssigkeits- und fettundurchlässig sein. Unterlagen und Behältnisse sind vor jeder Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

55. Der amtliche Tierarzt hat sich vor dem Versand davon zu überzeugen, daß die Transportmittel und die Ladebedingungen den in diesem Kapitel genannten hygienischen Anforderungen entsprechen.

ANHANG C

MUSTER

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch <sup>(1)</sup>, das für ..... bestimmt ist  
(Name des EWG-Mitgliedstaats)

Nr. ....<sup>(2)</sup>

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von .....  
(Tiergattung)

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofes(höfe)  
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)  
.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt:  
von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel <sup>(3)</sup> .....

Name und Anschrift des Versenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

<sup>(1)</sup> Frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern sind alle zum Genuß für Menschen geeignete Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

<sup>(2)</sup> Fakultativ.

<sup>(3)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

## IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

- a) — das vorstehend bezeichnete Fleisch <sup>(1)</sup>,  
— das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett <sup>(1)</sup>,  
ist (sind) <sup>(1)</sup> mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachthöfen im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind;
- b) das Fleisch ist auf Grund einer nach den Vorschriften des Bestimmungslandes durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden <sup>(1)</sup>;
- d) das Fleisch ist — ist nicht — <sup>(1)</sup> auf Trichinen untersucht worden;
- e) die Beförderungsmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG D

**Einfuhrkontrollbescheinigung für frisches Fleisch, das aus Drittländern eingeführt worden ist**

Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrkontrolle vorgenommen worden ist .....

Einfuhruntersuchungsstelle .....

Art des Fleisches .....

Aufmachung .....

Anzahl der Tierkörper .....

Anzahl der Tierkörperhälften .....

Anzahl der Tierkörperviertel oder der Kartons .....

Nettogewicht .....

Ursprungs-Drittland .....

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das von dieser Bescheinigung erfaßte Fleisch zum Zeitpunkt der Weiterbeförderung untersucht worden ist.

Der amtliche Tierarzt

.....  
(Ort und Datum)

.....



# KOMMISSION

## VORBILANZ FÜR DAS WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1972/1973

(72/463/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 24 wird jährlich eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft aufgestellt, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren aus bzw. nach dritten Ländern zu berücksichtigen sind.

Die Vorbilanz kann insbesondere an Hand der Angaben aufgestellt werden, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung Nr. 134 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein <sup>(3)</sup> in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1136/70 <sup>(4)</sup> eingeholt und der Kommission mitgeteilt werden.

Bei der Beurteilung dieser Angaben bilden die endgültigen Zahlen für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971 und die vorläufigen Zahlen für das Weinwirtschaftsjahr 1971/1972 nützliche Anhaltspunkte für die Aufstellung der Bilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1972/1973.

Die Vorausschätzungen dieser Bilanz entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

NIMMT FOLGENDE BILANZ AN:

Die Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1972/1973 befindet sich im Anhang in den sich auf dieses Wirtschaftsjahr beziehenden Spalten.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 111 vom 6. 11. 1962, S. 2604/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 17. 6. 1970, S. 4.

## ANHANG

EWG

Rubriken	Menge (insgesamt)			Rot und Rosé		
	1970/1971 endg.	1971/1972 vorl.	1972/1973 vorauss.	1970/1971 endg.	1971/1972 vorl.	1972/1973 vorauss.
1. Erzeugung insgesamt	154 194	132 891	128 570	92 900	83 695	78 723
2. Für die Traubensaftgewinnung bestimmter Anteil der Erzeugung	480	454	405	293	261	240
3. Für die Weinbereitung bestimmte Erzeugung	153 714	132 437	128 165	92 607	83 434	78 483
4. Anfangsbestände	73 685	80 192	72 520	47 794	51 279	47 048
— bei den Erzeugern	31 322	41 331	36 766	20 264	27 519	25 323
— bei den Händlern	42 363	38 861	35 754	27 530	23 760	21 725
5. Verfügbare Weinmengen zu Beginn des Wirtschaftsjahres (3 + 4)	227 399	212 629	200 685	40 401	134 713	125 531
6. Einfuhr	3 514	2 748	2 917			
7. Verfügbare Mengen insgesamt (5 + 6)	230 913	215 377	203 602			
8. Bedarf auf dem Binnenmarkt insgesamt	147 658	139 476	141 984			
— direkter menschlicher Verbrauch	127 220	124 218	126 756			
— Verarbeitung	18 681	14 039	13 950			
hiervon Destillation	17 845	13 304	11 900			
— hiervon Trinkbranntwein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung			7 000			
— hiervon Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70		3 296	—			
— hiervon andere			4 900			
hiervon Essigbereitung	836	735	750			
hiervon Herstellung von aromatisierten Weinen und Wermut			1 300			
— Verlust bei der Erzeugung	709	621	601			
— Verlust bei den Händlern	1 048	598	677			
9. Ausfuhr	3 063	3 381	2 637			
10. Endbestände	80 192	72 520	58 981			
11. Bestandsveränderung (10 - 4)	+ 6 507	- 7 672	- 13 539			
12. Grad der Selbstversorgung (3:8)	104,1	95,0	90,2			
13. Erntemeldung						
14. Verbrauch pro Kopf/Jahr (Liter)	67,0	64,9				

*Anmerkung:* Da für die beitretenden Staaten keine genauen Angaben, insbesondere hinsichtlich der Bestände vorliegen, wurden die entsprechenden Zahlen für den Teil des Weinwirtschaftsjahres zwischen dem 1. Februar und dem 31. August 1973 nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich, daß der Bedarf der Neuner-Gemeinschaft den in der Tabelle angegebenen Bedarf überschreiten wird. Der Bedarf der beitretenden Länder wird einerseits durch Käufe in der Sechser-Gemeinschaft (Käufe, die in dieser Tabelle in den Ausfuhrzahlen enthalten sind) und in dritten Ländern gedeckt. Letzteres führt dazu, daß die Einfuhr der Gemeinschaft als auch der Endbestand um den in den drei beitretenden Ländern am 31. August 1973 vorhandenen Bestand erhöht werden muß. Aus dieser Situation ergibt sich jedoch nicht, daß man die Schlußfolgerung, die sich aus den Zahlen der voraussichtlichen Bilanz des Weinwirtschaftsjahres 1972/1973 wie sie sich aus den Ende November 1972 verfügbaren Angaben ergeben, erheblich ändern muß.









